

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich verändert. Die aktuelle Situation, geprägt von einer schwierigen konjunkturellen Entwicklung, einem hohen wirtschaftlichen Transformationsbedarf, dem demografischen Wandel und geopolitischen Krisen, enthält substantielle Herausforderungen. Die Arbeitslosigkeit hat seit dem Jahreswechsel 2022/2023 deutlich zugenommen, die Abgangsrate in Beschäftigung bewegt sich auf sehr niedrigem Niveau. Insbesondere die gestiegene Langzeitarbeitslosigkeit ist bedenklich. Gleichzeitig bestehen in vielen Branchen Fachkräfteengpässe und Unternehmen finden keine geeigneten Mitarbeitenden. Die Situation setzt auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende unter erhöhten Druck.

Ein langfristig starker Sozialstaat braucht klare, durchsetzbare Regeln und die Mitwirkungsbereitschaft aller erwerbsfähigen Menschen, die Sozialleistungen beziehen. Er wird getragen vom gemeinsamen Verständnis, dass es fair und gerecht zugeht und nur diejenigen Unterstützung erhalten, die diese wirklich benötigen. Daher ist das Gleichgewicht zwischen Unterstützung und Mitwirkung, zwischen Solidarität und Eigenverantwortung immer wieder zu überprüfen und neu auszubalancieren.

Derzeit befindet sich Deutschland in einer Phase der Haushaltskonsolidierung. Es wird erwartet, dass die im Koalitionsvertrag für den Bereich des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Maßnahmen ab dem Jahr 2026 zu Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht verschiedene Maßnahmen vor, um einen Konsolidierungsbeitrag zu erbringen. Das hier vorgelegte Gesetz leistet ebenso einen Beitrag wie der geplante Rechtskreiswechsel Geflüchteter aus der Ukraine. Auch der höhere gesetzliche Mindestlohn wird entlasten. Voraussetzung - auch für die Wirkung dieses Gesetzesentwurfs - ist und bleibt allerdings eine konjunkturelle Belebung, die die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhöht und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehenden spürbar verbessert.

Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt, mit der Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Vermittlung in Arbeit zu stärken. Dabei kommt es sowohl auf die Mitwirkung der leistungsbeziehenden Menschen an als auch darauf, den Jobcentern wirksamere Instrumente an die Hand zu geben, mit denen diese eingefordert werden kann. Zugleich sollen die Jobcenter Menschen noch besser auf dem Weg in Arbeit unterstützen, insbesondere dann, wenn dieser Weg lang sein könnte. Außerdem wird mit diesem Gesetz unterstrichen, dass die Menschen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, auch Chancen für Unternehmen und für die Deckung des Arbeitskräftebedarfs bieten. Dieses Potenzial will die Bundesregierung noch stärker nutzen.

Die Integration in Erwerbsarbeit ist das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dadurch sollen die Menschen ihren Lebensunterhalt vollständig und möglichst dauerhaft aus eigenen Kräften bestreiten. Dies soll stärker betont werden. Deshalb soll der Vermittlungsvorrang hervorgehoben werden sowie die Pflicht der Leistungsberechtig-

ten, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Damit die Menschen ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften bestreiten können, sollen Integrationen möglichst nachhaltig erfolgen. Hierzu bedarf es weiterhin einer gezielten Förderung von Menschen mit Vermittlungshemmnissen. Für eine wirksame Unterstützung Leistungsbeziehender verfügen die Jobcenter über eine Vielzahl an ausdifferenzierten und bewährten Fördermöglichkeiten. Sie leiten Menschen mit unterschiedlichsten Bedarfen zielgenau durch Angebote der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung auf ihrem Weg in Beschäftigung. Weiterbildung und Qualifizierung steigern nachhaltig die individuelle Beschäftigungsfähigkeit und können dazu beitragen, Fachkräfteengpässe zu verringern. Um bei der Integration in Arbeit noch besser helfen zu können, soll jedem leistungsbeziehenden Menschen ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung gemacht werden. Zugleich soll der Zugang zu einem besonders wirksamen Instrument der Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II) erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Sinne einer ganzheitlichen präventiven Eingliederungsstrategie beraten und die hierfür erforderliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern gestärkt werden.

Der beste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung. Daher sollen junge Menschen noch besser bei der beruflichen Orientierung und der Einmündung in eine Berufsausbildung unterstützt werden. Damit wird ein Beitrag geleistet, der Entstehung von Langzeitarbeitslosigkeit schon in jungen Jahren entgegenzuwirken und somit Zeiten des Leistungsbezugs zu vermeiden oder zumindest zu verkürzen. Hierfür sind die Förderinstrumente und -regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) noch nicht hinreichend ausgestaltet. Es fehlen unter anderem Möglichkeiten einer ganzheitlichen Beratung und Betreuung junger Menschen - insbesondere mit komplexen persönlichen Lebenslagen. Diese Förderlücke soll geschlossen werden. Junge Menschen müssen in ihrer persönlichen Entwicklung, ihrer beruflichen Orientierung und ihrer nachhaltigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bedarfsgerecht Unterstützung erhalten können. Die rechtskreisübergreifende Kooperation im Sinne einer Jugendberufsagentur soll deshalb gestärkt werden.

Um den langfristigen Leistungsbezug und längere Phasen der Erwerbslosigkeit von Familien zu vermeiden und die wirtschaftliche Eigenständigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Hierzu wird der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme in der Regel zumutbar ist, auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Um für Menschen im Leistungsbezug auch langfristig und im erforderlichen Umfang die notwendige Unterstützung anbieten zu können, brauchen Jobcenter eine stabile finanzielle Grundlage. Dem Ansatz „Arbeit statt Leistungsbezug finanzieren“ folgend, sollen die Jobcenter mehr Planungssicherheit für die Finanzierung der Beschäftigungsförderung durch den Passiv-Aktiv-Transfer und dadurch auch mehr Spielräume für die Eingliederung in Arbeit erhalten.

Die Erfahrung in den Jobcentern zeigt, dass die meisten Menschen im Integrationsprozess mitwirken und den Leistungsbezug aus eigenem Antrieb so schnell wie möglich wieder beenden wollen. Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass den Jobcentern wirksame und unbürokratische Möglichkeiten fehlen, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, Arbeitsverweigerung oder Sozialleistungsmissbrauch effektiv reagieren zu können.

Um die Termintreue der Leistungsbeziehenden zu erhöhen und so die personellen Ressourcen der Jobcenter möglichst wirkungsvoll einzusetzen, sollen Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen deutlicher und spürbarer gestaltet werden. Zudem soll eine Regelung geschaffen werden, die klarstellt, unter welchen Umständen Leistungsbeziehende

nach mehrfachen Meldeversäumnissen als nicht erreichbar gelten und somit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mehr haben.

Der Integrationsprozess soll verbindlicher ausgestaltet werden. Zukünftig können Leistungsbeziehende bei Bedarf schneller und zielgerichtet zur Mitwirkung per Verwaltungsakt verpflichtet werden. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern weiterhin möglichst unbürokratisch gestaltet: Wer sich anstrengt und mitwirkt, muss nicht per Verwaltungsakt verpflichtet werden.

Die Regelungen zu den Leistungsminderungen werden vereinheitlicht und verschärft. Die Regelung bei Arbeitsverweigerung wird wirksamer und praxistauglicher ausgestaltet. Forschungsergebnisse zeigen, dass diese Maßnahmen insgesamt zu vermehrten Beschäftigungsaufnahmen bei allen und nicht nur den betroffenen Leistungsbeziehenden führen können (sog. Ex-ante-Effekt).

Dabei ist wichtig, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht unverschuldet in Notlagen geraten. Deshalb sollen die Schutzmechanismen für diese besondere Gruppe gestärkt werden.

Steuermittel, die für hilfebedürftige Menschen bestimmt sind, sind nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn tatsächlich Bedürftigkeit vorliegt. Deshalb soll der Zugang zu Grundsicherungsleistungen für Menschen mit höherem Vermögen oder unverhältnismäßig hohen Kosten für Unterkunft begrenzt werden. Dadurch werden Geldleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zielgenauer eingesetzt.

Menschen, die Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nehmen, schaden der gesellschaftlichen Akzeptanz des Sozialstaats und missachten die Leistung all derer, die mit ihren Steuern und Beiträgen solidarisch das Sozialsystem tragen. Die Jobcenter erhalten daher wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Dazu gehört die Stärkung der Zusammenarbeit mit Behörden der Zollverwaltung zur effizienteren Verfolgung von Schwarzarbeit und bei Unterschreitung des Mindestlohnes. Außerdem wird eine Regelung für eine Arbeitgeberhaftung im SGB II geschaffen.

Zudem wird eine Regelung geschaffen, die dem langfristigen Leistungsbezug von Selbständigen entgegenwirken soll.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt durch zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik für Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte in den gemeinsamen Einrichtungen zahlreiche Verwaltungsangebote zur Verfügung. Im Rahmen der digitalen Transformation der Gesellschaft wünschen sich Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte zunehmend elektronische Verwaltungsangebote. Aufgrund des demografisch bedingten Rückgangs an Beschäftigten müssen Beschäftigte durch Verfahren der Informationstechnik zielgerichtet entlastet werden. Deshalb sollen die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik auf Modernisierung sowie eine effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet werden.

B. Lösung

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende umgestaltet.

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern (§ 2, 10 Absatz 2 Nummer 5 SGB II)

Es wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Insbesondere

alleinstehende Leistungsberechtigte sind demnach zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet, soweit dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich und individuell zumutbar ist. Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Vorrang der Vermittlung verstärken (§ 3a SGB II)

Die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird durch eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Vermittlung verstärkt. Das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, bleibt uneingeschränkt erhalten. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahre.

Erziehende frühzeitig aktivieren (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II)

Der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, wird auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot (§ 15 SGB II)

Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Er dokumentiert damit noch transparenter die für die gemeinsame Integrationsarbeit vorgesehenen Schritte und wird in seiner Funktion als „roter Faden“ des Integrationsprozesses gestärkt. Die Jobcenter beraten kontinuierlich alle Leistungsberechtigten im weiteren Verlauf ihres Leistungsbezugs, begleiten und überprüfen die schrittweise Umsetzung des Kooperationsplans und aktualisieren die darin enthaltenen Angebote nach Bedarf nach dem unveränderten § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB II.

Zugang zur Beschäftigungsförderung erleichtern (§ 16e SGB II)

Neben einer Verwaltungsvereinfachung wird mit der Neuregelung der Zugang zur Förderung nach § 16e SGB II erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem werden die geförderten Beschäftigten zukünftig in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten (§ 14 SGB II)

In der Beratung wird die Bedeutung von Gesundheitsaspekten für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt gestärkt. Eine ganzheitliche, präventive Eingliederungsstrategie wird somit unterstützt.

Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f SGB II)

Der Passiv-Aktiv-Transfer wird gesetzlich verankert und auf weitere Instrumente ausgeweitet.

Stärkung der Verbindlichkeit (§ 15b SGB II)

Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, können sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, sollen sie mit Verwaltungsakten zur Mitwirkung verpflichtet werden. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und

Jobcentern weiterhin möglichst unbürokratisch gestaltet: Wer sich anstrengt und mitwirkt, wird nicht per Verwaltungsakt verpflichtet.

Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II (§§ 7b, 31 - 32a SGB II)

Minderungshöhe und Minderungsdauern werden erhöht und vereinheitlicht. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Zudem wird eine wirksame Regelung für den Umgang mit sogenannten Terminverweigerern geschaffen. Zugleich werden die Schutzmechanismen bei Leistungsminderungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen gestärkt.

Abschaffung der Karenzzeit Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (§ 12 SGB II)

Die Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Die Höhe des Schonvermögens wird nach Altersstufen gestaffelt.

Deckelung der Aufwendungen für Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II)

Die anerkennungsfähigen Aufwendungen für die Unterkunft werden begrenzt. Bei unverhältnismäßig hohen Aufwendungen für die Unterkunft besteht die Pflicht der Leistungsbeziehenden zu einer Kostensenkung, auch in der Karenzzeit.

Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 64 SGB II)

Die Jobcenter werden verpflichtet, Anhaltspunkte für vorsätzliche Schwarzarbeit oder die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu melden.

Arbeitgeberhaftung (§ 62a SGB II)

Arbeitgeber, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig oder zum Schein sozialversicherungsrechtlich anmelden, haften für etwaige dadurch zu Unrecht bezogene Leistungen des Beschäftigten.

Stärkung der Mitwirkungspflichten bei der endgültigen Leistungsfestsetzung (§ 41a SGB II)

Die Möglichkeit zur Vorlage von Unterlagen bei vorläufiger Leistungsbewilligung wird auf das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren begrenzt.

Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II)

Die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik werden auf Modernisierung sowie eine effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet: Verwaltungsabläufe werden Ende-zu-Ende digitalisiert und automatisiert. Die Pilotierung neuer Technologien wird unterstützt.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)

Um eventuell bestehende Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden, wird eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen. Das stärkt das Instrument und zahlt somit langfristig darauf ein, dass jeder junge Mensch eine Ausbildung machen kann.

Betreuung und Förderung junger Menschen im SGB III

Zur Verbreiterung des Förderspektrums werden Leistungen des SGB II, die sich bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl an Unterstützungsbedarfen bewährt haben, auch im System des SGB III eingeführt und spezifisch an dieses angepasst. Die Ausrichtung der Beratung wird geöffnet; sie soll ganzheitlicher und dadurch im Ergebnis nachhaltiger erfolgen. Es wird ein Fokus auf die Zusammenarbeit zwischen Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Trägern der Jugendhilfe in Jugendberufsagenturen sowie die Koordinierung von diesbezüglichen Aufgaben gelegt. Das IT-System YouConnect wird von der Bundesagentur für Arbeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Förderung von Unterkunftskosten bei Berufsorientierungspraktika bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung wird auf bis zu 60 Euro pro Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf sind Minderausgaben in den Jahren 2026 und 2027 verbunden, in den Jahren 2028 und 2029 entstehen hingegen geringfügige Mehrausgaben.

Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2026	2027	2028	2029
	in Mio. Euro			
Bund	-76	-113	-65	-65
Länder	-1	-1	-1	-1
Kommunen	-15	-25	-19	-19
Bundesagentur für Arbeit	5	70	95	93
insgesamt	-86	-69	10	9

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende insgesamt um rund 80 500 Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr belastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand im geringfügigen Umfang.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen Bürokratiekosten durch Informationspflichten in geringfügigem Umfang.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung werden durch die Neuregelungen insgesamt Mehraufwände in Höhe von rund 48 Millionen Euro entstehen; davon entfallen 44 Millionen auf den Bund (einschließ-

lich Bundesagentur für Arbeit) und 4 Millionen auf die Kommunen. Darüber hinaus wird für die Verwaltung des SGB II ein einmaliger Umstellungsaufwand von geschätzt rund 9 Millionen Euro entstehen, von denen rund 8 Millionen Euro auf den Bund und rund 1 Million Euro auf die Kommunen entfallen.

F. Weitere Kosten

Auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 2	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 4	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 6	Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 7	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 8	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 9	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 10	Folgeänderungen
Artikel 11	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Vorrang der Vermittlung“.

- b) Nach der Angabe zu § 15a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b Verpflichtung“.

- c) Die Angabe zu § 16e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 16e Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden“.

- d) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 19 Grundsicherungsgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

- e) Die Angaben zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Grundsicherungsgeld“.

- f) Die Angabe zu § 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Besonderheiten beim Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“.

- g) Die Angaben zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Unterabschnitt 5

Leistungsminderungen und Leistungsentzug“.

- h) Nach der Angabe zu § 32 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen“.

- i) Nach der Angabe zu § 50a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 50b Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik“.

- j) Die Angabe zu § 60 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 60 Auskunft-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter“.

- k) Nach der Angabe zu § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Haftung des Arbeitgebers“.

- l) Die Angabe zu § 65a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 65a Übergangsregelung aus Anlass des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.

3. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

„§ 3a

Vorrang der Vermittlung

(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 81 des Dritten Buches zu fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.“

6. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
8. In § 7b wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach § 32a Absatz 1 entzogen wurde, gelten als nicht erreichbar, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 persönlich im Jobcenter erscheinen.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „dritte“ durch die Angabe „erste“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „kann.“ durch die Angabe „kann; bei Leistungsberechtigten, die selbständig tätig sind, wird nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges in der Regel geprüft, ob ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zumutbar ist.“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit“ die Angabe „sowie an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „**Bürgergeld**“ durch die Angabe „**Grundsicherungsgeld**“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nummer 5 wird ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht als Vermögen berücksichtigt.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Von dem zu berücksichtigenden Vermögen ist für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Betrag abhängig vom Lebensalter abzusetzen:

Alter	Freibetrag in Euro
bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres	5 000
ab dem 21. Lebensjahr	10 000
ab dem 41. Lebensjahr	12 500
ab dem 51. Lebensjahr	15 000

Der erhöhte Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze des Satzes 1 erreicht wird.“

- d) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3.
- f) Absatz 6 wird gestrichen.

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zum Erhalt oder zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit wird bei Bedarf insbesondere auch auf die Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger und auf Leistungen im Sinne von § 5 des Neunten Buches verwiesen.“

- b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „**Satz 4**“ durch die Angabe „**Satz 6**“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 gemeinsam einen Kooperationsplan erstellen. Der Kooperationsplan enthält unter Berücksichtigung der §§ 3 und 3a ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Der Kooperationsplan hält zudem das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung fest. Insbesondere soll festgelegt werden,

1. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll,

2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, vor allem durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens zu unternehmen und nachzuweisen haben,
3. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt in Betracht kommen,
4. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
5. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden und
6. dass bei Bedarfen an Leistungen im Sinne von § 5 des Neunten Buches auf eine entsprechende Antragstellung hingewirkt wird.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen sollen angemessen berücksichtigt werden.“

b) Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

13. Nach § 15a wird der folgende § 15b eingefügt:

„§ 15b

Verpflichtung

(1) Wird eine Einladung zu einem Gespräch durch die leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, kann die Agentur für Arbeit unter Belehrung über die Rechtsfolgen

1. zur Vornahme von konkreten Eigenbemühungen,
2. zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses,
3. zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes verpflichten.

Liegt ein Kooperationsplan vor, ist dieser bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes zu berücksichtigen.

(2) Werden die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung durch die leistungsberechtigte Person nicht erbracht, soll die Agentur für Arbeit die leistungsberechtigte Personen durch Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung nach Absatz 1 verpflichten.

(3) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, werden Verwaltungsakte zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen nach Absatz 1 mit Rechtsfolgenbelehrung erlassen.

(4) In der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat die Agentur für Arbeit konkret zu bestimmen, welche Eigenbemühungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in welcher Häufigkeit mindestens zu erbringen hat und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Leistung nach § 31a“ durch die Angabe „Leistungen nach den §§ 28b, 31a und 31b“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

15. In § 16d Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

16. § 16e wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 16e

Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Arbeitgeber können für die nicht nur geringfügige Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch

- 1. innerhalb der letzten 24 Monate für insgesamt mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten hat und
- 2. innerhalb der letzten 24 Monate nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig war,

ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren begründen.

(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches entsprechende Anwendung. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.“

17. § 16h Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen mit dem Ziel erbringen, die individuellen

Schwierigkeiten der Leistungsberechtigten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Angabe „Sozialleistungen“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19

Grundsicherungsgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

19. Die Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 2

Grundsicherungsgeld“.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „; Satz 6 bleibt unberührt“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmals so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist Satz 9 anzuwenden. In der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit

a) in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche bestimmt ist und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen oder

b) die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Miethöhe übersteigt; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter nach Satz 9 aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches zu rügen.“

cc) In dem neuen Satz 10 wird jeweils die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 11 wird die Angabe „zumutbar.“ durch die Angabe „zumutbar; Satz 6 ist nicht anzuwenden.“ ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 12 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 8“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird für den Bewilligungszeitraum geprüft. Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den abstrakt angemessenen Umfang, teilt der kommunale Träger dies den Leistungsberechtigten mit und unterrichtet sie über die Dauer und die Voraussetzungen für die Anerkennung unangemessener Aufwendungen.“

c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei einem Umzug in ein anderes für die Prüfung der Angemessenheit maßgebliches Gebiet ist der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft werden nach einem Umzug nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat. Bei einem Umzug innerhalb des für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebiets wird höchstens der bisherige Bedarf für die Unterkunft anerkannt, wenn der Umzug nicht erforderlich ist oder war.“

d) In Absatz 7 Satz 1 und in Absatz 8 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 23

Besonderheiten beim Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

22. In § 24 Absatz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

23. In § 26 Absatz 1, 3 und 6 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

24. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

25. Die Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 5

Leistungsminderungen und Leistungsentzug“.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,“.

bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Bürgergeldes“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes“ ersetzt.

27. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederholt ihre Pflichten, oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32 oder sind der Agentur für Arbeit psychische Erkrankungen bekannt, soll die Anhörung persönlich erfolgen.“

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung, wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes nach Absatz 7 oder des Entzuges des Leistungsanspruches nach § 32a Absatz 1 rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt.“

d) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmit-

telbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.“

28. § 31b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird der Wegfall des Leistungsanspruchs nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

29. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, mindert sich das Grundsicherungsgeld jeweils um 30 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.“

30. Nach § 32 wird der folgende § 32a eingefügt:

„§ 32a

Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen

(1) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinander folgenden Meldeaufforderungen der Agentur für Arbeit ohne Darlegung eines wichtigen Grundes nicht nachkommen, wird der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes entzogen. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Erscheint die leistungsberechtigte Person spätestens mit Ablauf eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, ist der Regelbedarf in nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 geminderter Höhe zu erbringen.

(2) § 31a Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 sowie § 31b Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.“

31. In § 40 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

32. In § 40a Satz 2 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes“ ersetzt.

33. Nach § 41a Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Berücksichtigung von Nachweisen und Auskünften, die dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, zugegangen sind, ist ausgeschlossen.“

34. § 43 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Jobcenter können gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit bestandskräftigen

1. Erstattungsansprüchen nach § 50 des Zehnten Buches,
2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a,
3. Erstattungsansprüchen nach § 34b oder
4. Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3.

Die Jobcenter rechnen gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit bestandskräftigen Erstattungs- oder Ersatzansprüchen nach Satz 1 auf, wenn nach § 24 Absatz 2 Nummer 7 des Zehnten Buches von einer Anhörung abgesehen werden kann.“

35. Nach § 44f Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Über einen Passiv-Aktiv-Transfer können Förderungen

1. zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5,
2. zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 16b,
3. zur Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden nach § 16e und
4. zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i

in Höhe von 50 Prozent aus Mitteln für Leistungen nach den §§ 20 und 21 finanziert werden. Die Finanzierung nach Satz 1 ist auf insgesamt 700 Millionen Euro pro Jahr begrenzt.“

36. Nach § 50a wird der folgende § 50b eingefügt:

„§ 50b

Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik

(1) Die Bundesagentur kann neue Technologien erproben, um die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik zu bewerten.

(2) Die Bundesagentur verfolgt bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste folgende Ziele:

1. nutzerinnen- und nutzerzentrierte Entwicklung und Ausgestaltung von elektronischen Verwaltungsleistungen und -abläufen;
2. Ende-zu-Ende Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsv Verfahren;
3. Entwicklung und Betrieb informationstechnischer Infrastrukturen, die eine zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik an gesetzliche Vorgaben sicherstellen.“

37. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 60

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter“.

- b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 bis 8 eingefügt:

„(6) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, eine Unterkunft zur Verfügung stellt, für die Aufwendungen als Bedarf nach § 22 Absatz 1 anerkannt werden, hat dem zuständigen Träger auf Verlangen hierüber, insbesondere über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer, Nutzerzahlen und Abrechnungsmodalitäten, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Dasselbe gilt für Vermieter von Gewerberäumen oder Gewerbeflächen, die von den in Satz 1 genannten Personen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit angemietet werden. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(7) Wer Auskünfte nach Absatz 1 bis 6 erteilen muss, hat auf Verlangen des zuständigen Trägers entsprechende Beweismittel zu bezeichnen, vorzulegen und ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

(8) Soweit für die in Absatz 1 bis 6 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.“

38. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Haftung des Arbeitgebers

(1) Beschäftigt ein Arbeitgeber eine Person, die Leistungen nach diesem Buch erhält, ohne die Beschäftigung gemäß § 28a des Vierten Buches zu melden oder erfolgt die Anmeldung nur zum Schein, so haftet er für die dadurch zu Unrecht erbrachten Leistungen. Die Forderung ist schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.

(2) Arbeitgeber und Leistungsempfänger haften als Gesamtschuldner für die Leistungen, die nach § 50 des Zehnten Buches zu erstatten sind.

(3) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können nach ihrem Ermessen jeden der Schuldner ganz oder teilweise in Anspruch nehmen.

(4) Von der Inanspruchnahme des Arbeitgebers kann bei unbilliger Härte abgesehen werden.

(5) Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Leistungen nach § 41a Absatz 6 Satz 3 dieses Buches zu erstatten sind.“

39. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 60 Absatz 5 oder 6 entsprechende Beweismittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu den Nummern 7 und 8.

b) In Absatz 1a wird die Angabe „Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 1 und 4 bis 8“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.

40. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7“ durch die Angabe „§ 63 Absatz Nummer 7 und 8“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bei der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 7 und 8 arbeiten die Behörden nach Absatz 2 Nummer 2 mit den in § 2 Absatz 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden zusammen. Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger unterrichten die zuständigen Behörden der Zollverwaltung, wenn sich im Einzelfall Anhaltspunkte für vorsätzliche Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz ergeben. Die Aufgaben zur Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben davon unberührt.“

41. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

42. Nach § 65 wird der folgende § 65a eingefügt:

„§ 65a

Übergangsregelung aus Anlass des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Für Bewilligungszeiträume, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] begonnen haben, ist § 12 in der bis [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bei Pflichtverletzungen nach § 31 und Meldeversäumnissen nach § 32, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] stattgefunden haben, gelten die Rechtsfolgen der §§ 31a, 31b sowie § 32 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(3) § 31 Absatz 1 Nummer 1 ist auch nach [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] weiter in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden, soweit die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu den bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Rechtsfolgen belehrt wurden.“

- 43. In § 68 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
- 44. In § 72 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
- 45. § 86 wird durch den folgenden § 86 ersetzt:

„§ 86

Übergangsregelung zu § 31a Absatz 7

§ 31a Absatz 7 und § 31b Absatz 3 werden mit Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] aufgehoben.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 9b Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten

§ 10 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen“.

b) Vor der Angabe zu § 29 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 28b Umfassende Beratung“.

c) Nach der Angabe zu § 31a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 31b Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“.

d) Nach der Angabe zu § 459 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 460 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“.

2. Nach § 9a werden die folgenden §§ 9b und 10 eingefügt:

„§ 9b

Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes eng zusammenzuarbeiten. Zu den wesentlichen Beteiligten zählen insbesondere die

1. für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger,
2. Träger der Jugendhilfe,
3. Gemeinden, Kreise und Bezirke,
4. Träger der Eingliederungshilfe,
5. Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und
6. allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Schulverwaltungen und -behörden.

§ 10

Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

(1) Für die umfassende Förderung junger Menschen sollen die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 9b auf die Entstehung oder Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang von der Schule in den Beruf (Jugendberufsagentur) mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken.

(2) In der rechtskreisübergreifenden Kooperation können die Agenturen für Arbeit gemeinsam mit den Beteiligten eine Zielgruppe sowie im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote festlegen.

(3) Die Agenturen für Arbeit können im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 9b in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 koordinierende Tätigkeiten innerhalb der rechtskreisübergreifenden Kooperation übernehmen.“

3. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „den §§ 28b und 35“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 3 Nummer 5 wird die Angabe „den §§ 16e und 16i“ durch die Angabe „§ 16i“ ersetzt.
5. Vor § 29 wird der folgende § 28b eingefügt:

„§ 28b

Umfassende Beratung

(1) Die Agentur für Arbeit berät junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Sie berät auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger, insbesondere der Träger der Jugendhilfe.

(2) Bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf erbringt die Agentur für Arbeit eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei sind alle Lebensumstände des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die Leistungsgewährung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenarbeiten, damit junge Menschen die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten. Zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Leistungserbringung nach Absatz 1 und 2 arbeiten die Agenturen für Arbeit insbesondere mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen. § 9 bleibt unberührt.

(4) Die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 3 Satz 1 erfolgt auch, damit Erwachsene zur Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten.“

6. § 31a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung“ durch die Angabe „ihre Leistungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zu diesem Zweck soll die Agentur für Arbeit auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 informieren.“

- cc) In dem neuen Satz 3 wird die Nummer 7 durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

„7. erreichter Abschluss,
8. Telefonnummer.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Nummer 4 wird die Angabe „hat.“ durch die Angabe „hat oder wenn die nach Landesrecht bestimmte Stelle nach Satz 1 nicht der Stelle entspricht, die nach Absatz 1 Daten an die Agentur für Arbeit übermittelt hat,“ ersetzt.

- bb) Nach der Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Telefonnummer, wenn die nach Landesrecht bestimmte Stelle nach Satz 1 nicht der Stelle entspricht, die nach Absatz 1 Daten an die Agentur für Arbeit übermittelt hat.“

7. Nach § 31a wird der folgende § 31b eingefügt:

„§ 31b

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für schwer zu erreichende junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen mit dem Ziel erbringen, die individuellen Schwierigkeiten dieser jungen Menschen zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Die Förderung umfasst Unterstützungselemente, um an die weiteren Leistungen dieses Buches heranzuführen.

(2) Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung des jungen Menschen nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmt sich die Agentur für Arbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der örtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtung oder dem insoweit zuständigen zugelassenen kommunalen Träger ab.

(4) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.“

8. § 48a Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Höhe der Kosten für Unterkunft gilt § 86 Nummer 1 entsprechend.“

9. § 368 Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, entwickelt,

betreibt und finanziert die Bundesagentur ein IT-System, welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann.“

10. Nach § 459 wird der folgende § 460 eingefügt:

„§ 460

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Personen, die [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] in einer nach § 16e des Zweiten Buches geförderten Beschäftigung nach § 27 Absatz 3 Nummer 5 versicherungsfrei sind, bleiben in dieser Beschäftigung bis zum Ende der Förderung nach § 16e des Zweiten Buches versicherungsfrei.“

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2a und Absatz 5a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 7 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
3. In § 186 Absatz 2a wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
4. In § 190 Absatz 12 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
5. Die Überschrift des § 203a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 203a

Meldepflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld, Grundsicherungsgeld oder Unterhaltsgeld“.

6. In § 232a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
7. § 246 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 246

Beitragssatz für Beziehende von Grundsicherungsgeld“.

- b) Die Angabe „Bürgergeld“ wird durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
8. In § 251 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
9. In § 252 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 3a wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
4. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 6 und Nummer 6 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
5. In § 74 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 1a wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

6. In § 166 Absatz 1 Nummer 2a wird die Angabe „**Bürgergeld**“ durch die Angabe „**Grundsicherungsgeld**“ ersetzt.
7. § 229 Absatz 4a wird durch den folgenden Absatz 4a ersetzt:

„(4a) Als Zeit des Bezugs von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches gilt auch der Bezug von Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 sowie der Bezug von Bürgergeld bis zum 30. Juni 2026.“
8. Nach § 252 Absatz 10 wird der folgende Absatz 11 eingefügt:

„(11) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2026 Bürgergeld bezogen haben. Dies gilt nicht für Bezieher von Bürgergeld, die Bürgergeld nur darlehensweise oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen haben. Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach Vollendung des 25. Lebensjahres schließen Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.“
9. § 263 Absatz 2a wird durch folgenden Absatz 2a ersetzt:

„(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, vorgelegen hat, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 30. Juni 2026 Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld nicht oder Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 oder Bürgergeld bis zum 30. Juni 2026 bezogen worden ist, werden nicht bewertet.“

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „**Bürgergeld**“ durch die Angabe „**Grundsicherungsgeld**“ ersetzt.
2. In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „**Bürgergeld**“ durch die Angabe „**Grundsicherungsgeld**“ sowie die Angabe „**Bürgergeldes**“ durch die Angabe „**Grundsicherungsgeldes**“ ersetzt.
3. In § 52 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „**Bürgergeld**“ durch die Angabe „**Grundsicherungsgeld**“ ersetzt.
4. In § 58 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe „**Bürgergeld**“ durch die Angabe „**Grundsicherungsgeld**“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Leistungen nach diesem Buch gehen abweichend von Absatz 1 Leistungen nach § 28b Absatz 2 und § 31b des Dritten Buches vor.“

Artikel 8

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld nach dem Zweiten Buch“ ersetzt.
3. In § 57 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen; nach einer Verminderung der Anzahl der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ist Absatz 3 Satz 2 anzuwenden. In der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden. Tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft gelten als unangemessen und die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit

a) in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche bestimmt ist und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen oder

b) die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige Miethöhe übersteigt; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter nach Satz 9 aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches zu rügen.“

b) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„In den Fällen nach Satz 4 ist Absatz 1 Satz 7 nicht anzuwenden.“

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 9“ ersetzt.

2. In § 35a Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 9“ ersetzt.

3. In § 42a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 9“ ersetzt.

4. 1. In § 44 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

5. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 eingefügt:

(5) „Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, eine Unterkunft zur Verfügung stellt, für die Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber, insbesondere über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer, Nutzerzahlen und Abrechnungsmodalitäten, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Dasselbe gilt für Vermieter von Gewerberäumen oder Gewerbeflächen, die von den in Satz 1 genannten Personen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit angemietet werden. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(6) Wer Auskünfte nach Absatz 1 bis 5 erteilen muss, hat auf Verlangen des zuständigen Trägers entsprechende Beweismittel zu bezeichnen, vorzulegen und ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

(7) Soweit für die in Absatz 1 bis 5 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 8 und 9 und wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 8 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Angabe „Absätzen 2, 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(2) Das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 Nummer 7.1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(3) Das Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Absatz 1 Nummer 2a wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
- 2. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Bürgergeldes“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes“ ersetzt.

(4) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 44a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden die Angabe „§ 15 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ und die Angabe „auffordert“ durch die Angabe „verpflichtet“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§§ 15 und 15b“ ersetzt.
- 2. In § 45a Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 15 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ und die Angabe „auffordert“ durch die Angabe „verpflichtet“ ersetzt.
- 3. § 104 Absatz 17 wird durch den folgenden Absatz 17 ersetzt:

„(17) Auf Personen, die nach § 15 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] gültigen Fassung zur Teilnahme am Integrationskurs oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung aufgefordert wurden, ist § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bzw. § 45a Absatz 2 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] gültigen Fassung weiter anzuwenden.“

(5) Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BANz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Aufforderung nach § 15 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6“ durch die Angabe „Verpflichtung nach § 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Aufforderung nach § 15 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6“ durch die Angabe „Verpflichtung nach § 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
3. § 27a wird durch den folgenden § 27a ersetzt:

„§ 27a

Auf Personen, die nach § 15 Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] gültigen Fassung zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung aufgefordert wurden, sind § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 4 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 27 Absatz 1 dieses Gesetzes] gültigen Fassung weiter anzuwenden.“

(6) Die Kindesunterhalt-Formularverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ und die Angabe „Bürgergeldes“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes“ ersetzt.

(7) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 250 Absatz 1 Nummer 12 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(8) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6a Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeldes“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(9) Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angaben „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Bürgergeldes“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeldes“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes“ ersetzt.

2. In § 14 Absatz 2 Nummer 29 Buchstabe c wird die Angabe „Bürgergeldes“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeldes“ ersetzt.

(10) Das Soldatenentschädigungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 4 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ersetzt.

(11) Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Nummer 1a wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(13) Das Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

2. In § 40 Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

3. In § 49 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(14) Die Bürgergeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Grundsicherungsgeld (Grundsicherungsgeld-Verordnung - Grundsicherungsgeld-V)“.

2. In § 1 Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(15) Die Erreichbarkeits-Verordnung vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 8 Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Grundsicherungsgeld beziehen“.

- b) In Satz 1 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(16) Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

(17) Das Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), das durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Bürgergeld“ durch die Angabe „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 3, 5 und 7 und Artikel 7 treten am 1. August 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach einer längeren Phase eines recht aufnahmefähigen Arbeitsmarktes ist die Situation zuletzt herausfordernder und vielschichtiger geworden. Die anhaltende konjunkturelle Stagnation ist mit umfassenden strukturellen Anpassungen in vielen Wirtschaftszweigen verbunden. Zugleich sind große Transformationsaufgaben im Bereich der Digitalisierung, De-karbonisierung und Demografie zu bewältigen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt: Die Arbeitslosigkeit steigt seit dem Jahreswechsel 2022/2023, die Abgangsrate in Beschäftigung bewegt sich auf sehr niedrigem Niveau. Insbesondere die gestiegene Langzeitarbeitslosigkeit ist bedenklich. Zugleich bestehen in vielen Branchen Fachkräfteengpässe und Unternehmen finden keine geeigneten Mitarbeitenden.

Diese Situation setzt auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Druck, auf diese vielschichtigen Herausforderungen eine angemessene Antwort zu finden. Sie ist eine zentrale Säule der Teilhabesicherung im Sozialstaat und muss gleichzeitig ihre Funktion im Arbeitsmarkt erfüllen. Dazu benötigt sie klare, durchsetzbare Regeln und die Mitwirkungsbereitschaft aller erwerbsfähigen Menschen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. In einem unsicheren und volatilen Umfeld ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann resilient und akzeptiert, wenn für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist, dass es fair und gerecht zugeht und nur diejenigen Unterstützung erhalten, die diese wirklich benötigen. Daher ist das Gleichgewicht zwischen Unterstützung und Mitwirkung, zwischen Solidarität und Eigenverantwortung immer wieder zu überprüfen und neu auszubalancieren.

Konkret heißt das: Um die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch in Zukunft finanzieren zu können, sollten Menschen so schnell wie möglich in Arbeit kommen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, mit der Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Vermittlung in Arbeit zu stärken. Dabei kommt es sowohl auf die Mitwirkung der leistungsbeziehenden Menschen an, als auch darauf, den Jobcentern wirksamere Instrumente an die Hand zu geben, mit denen diese eingefordert werden kann. Zugleich sollen die Jobcenter Menschen noch besser auf dem Weg in Arbeit unterstützen, insbesondere dann, wenn dieser Weg lang sein könnte. Außerdem wird mit diesem Gesetz unterstrichen, dass die Menschen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, auch Chancen für die Unternehmen und die Deckung des Arbeitskräftebedarfs bieten. Dieses Potenzial will die Bundesregierung noch stärker nutzen.

Die Integration in Erwerbsarbeit ist das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dadurch sollen die Menschen ihren Lebensunterhalt vollständig und möglichst dauerhaft aus eigenen Kräften bestreiten. Dies soll in einer ausdrücklichen Regelung des Vermittlungsvorrangs hervorgehoben werden. Zudem soll die Pflicht der Leistungsberechtigten, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen, stärker betont werden. Damit die Menschen ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften bestreiten können, sollten Integrationen möglichst nachhaltig erfolgen. Hierzu bedarf es weiterhin einer gezielten Förderung von Menschen mit Vermittlungshemmnissen.

Für eine wirksame Unterstützung Leistungsbeziehender verfügen die Jobcenter über eine Vielzahl an ausdifferenzierten und bewährten Fördermöglichkeiten. Sie leiten Menschen mit unterschiedlichsten Bedarfen zielgenau durch Angebote der Beratung, Unterstützung

oder Vermittlung bei ihrem Weg in Beschäftigung. Weiterbildung und Qualifizierung steigern die Wahrscheinlichkeit und Nachhaltigkeit von Integrationen. Gleichzeitig leisten die Jobcenter damit einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Um bei der Integration in Arbeit noch besser helfen zu können, soll jedem leistungsbeziehenden Menschen im Kooperationsplan ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung gemacht werden. Das erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der diesbezüglichen Leistungen der Jobcenter. Die Jobcenter beraten kontinuierlich alle Leistungsberechtigten im weiteren Verlauf ihres Leistungsbezugs, begleiten die schrittweise Umsetzung des Kooperationsplans und aktualisieren die darin enthaltenen Angebote nach Bedarf nach dem unveränderten § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB II.

Die Förderung nach § 16e SGB II hat sich als besonders wirksam erwiesen, um Menschen nach Jahren der Arbeitslosigkeit vermitteln zu können. Über 60 Prozent der Teilnehmenden schaffen nach Förderende den Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die meisten bleiben längerfristig bei demselben Arbeitgeber. Mit der Umstellung auf das Tatbestandsmerkmal des Langzeitleistungsbezuges wird die Förderung für Personengruppen geöffnet, die zwar vergleichbar stark vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, bislang aber aufgrund der beschränkten Zugangsvoraussetzungen nicht erreicht werden konnten.

Für viele Menschen ist die Vermittlung in Arbeit aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen erschwert. Deshalb ist es erforderlich, im Rahmen der Beratung bei Bedarf frühzeitig auf Leistungen anderer Träger zu verweisen, die der Stabilisierung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen. Damit soll eine ganzheitliche präventive Eingliederungsstrategie und die hierfür erforderliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden.

Der beste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung. Daher sollen junge Menschen noch besser bei der beruflichen Orientierung und der Einmündung in eine Berufsausbildung unterstützt werden. Damit wird ein Beitrag geleistet, der Entstehung von Langzeitarbeitslosigkeit schon in jungen Jahren entgegenzuwirken und somit Zeiten des Leistungsbezugs zu vermeiden oder zumindest zu verkürzen. Hierfür sind die Förderinstrumente und -regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) noch nicht hinreichend ausgestaltet. Trotz der bereits bestehenden Bandbreite an Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können bislang nicht alle Förderbedarfe abgedeckt werden. Es hat sich gezeigt, dass bestehende Leistungen des SGB III für die Herausforderungen bei jungen Menschen - insbesondere mit komplexen persönlichen Lebenslagen - bis dato nicht immer eine adäquate Antwort liefern. Es fehlen unter anderem Möglichkeiten einer ganzheitlichen Beratung und Betreuung junger Menschen. Denn nur Unterstützungsangebote, die die konkrete Lebenssituation in den Blick nehmen und eine darauf zugeschnittene Hilfestellung beinhalten, bieten die Gewähr für eine erfolgreiche und nachhaltige Arbeitsmarktintegration. Mit diesem Gesetz soll diese Förderlücke geschlossen werden. Damit soll auch der Zielsetzung der Ausbildungsgarantie Rechnung getragen werden, jedem jungen Menschen die optimale Unterstützung für einen Zugang in Berufsausbildung zu gewährleisten.

Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Aufgrund der bisherigen Regelung zur Zumutbarkeit in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II stehen Erziehende häufig über längere Zeiträume nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen zur Verfügung. Dies hat langfristige negative Folgen für deren Erwerbsbiographien und wirtschaftliche Eigenständigkeit, insbesondere von Frauen. Erwerbstätigkeit von Eltern hat zudem eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und beeinflusst deren späteren Erwerbsbiographie positiv. Mit diesem Gesetz soll der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an

einer Eingliederungsmaßnahme in der Regel zumutbar ist, auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt werden.

Um für Menschen im Leistungsbezug auch langfristig und im erforderlichen Umfang die notwendige Unterstützung anbieten zu können, brauchen Jobcenter eine stabile finanzielle Grundlage. Dem Ansatz „Arbeit statt Leistungsbezug finanzieren“ folgend, sollen die Jobcenter mit diesem Gesetz mehr Planungssicherheit für die Finanzierung der Beschäftigungsförderung durch den Passiv-Aktiv-Transfer und dadurch auch mehr Spielräume für die Eingliederung in Arbeit erhalten.

Die Erfahrung in den Jobcentern zeigt, dass die meisten Menschen im Integrationsprozess mitwirken und den Leistungsbezug aus eigenem Antrieb so schnell wie möglich wieder beenden wollen. Gleichzeitig ist aber deutlich geworden, dass den Jobcentern wirksame und unbürokratische Möglichkeiten fehlen, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, Arbeitsverweigerung oder Sozialleistungsmissbrauch effektiv reagieren zu können.

Im Umgang mit Leistungsberechtigten, die auf Einladungen der Jobcenter zu Beratungsterminen nicht reagieren (sog. Meldeversäumnisse), haben sich Leistungsminderungen von nur zehn Prozent des Regelbedarfs in vielen Fällen als wirkungslos erwiesen. Dabei ist die Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern im Rahmen der Beratung unerlässliche Grundlage für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Weiterhin zeigt sich, dass die Jobcenter wenig Handhabe im Umgang mit Menschen haben, die dauerhaft nicht zu Terminen erscheinen. Leistungen erhält jedoch nur, wer auch erreichbar ist. Um die Termintreue der Leistungsberechtigten zu verbessern und so die personellen Ressourcen der Jobcenter möglichst wirkungsvoll einzusetzen, soll die Höhe der Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen erhöht werden. Zudem soll eine Regelung geschaffen werden, die klarstellt, unter welchen Umständen Leistungsbeziehende nach mehrfachen Meldeversäumnissen als nicht erreichbar gelten und somit keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Das Anliegen nach einer höheren Verbindlichkeit wird ebenfalls umgesetzt: Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, können sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, sollen sie mit Verwaltungsakten zur Mitwirkung verpflichtet werden. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern weiterhin möglichst unbürokratisch gestaltet: Wer sich anstrengt und mitwirkt, muss nicht per Verwaltungsakt verpflichtet werden.

Leistungsminderungen werden vereinheitlicht und wirkungsvoller. Bislang war eine gestaffelte Minderungshöhe und -dauer beginnend bei 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat vorgesehen, künftig kann sofort um spürbare 30 Prozent für drei Monate gemindert werden. Auch die sog. Arbeitsverweigerer-Regelung wird praxistauglicher und wirkungsvoller gestaltet, indem eine Mindestdauer für den Entzug des Regelbedarfes von einem Monat festgelegt wird und eine Vorpflichtverletzung nicht mehr erforderlich ist. Durch diese Änderungen wird auch die präventive Wirkung der Leistungsminderungen gestärkt.

Dabei ist wichtig, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht unverschuldet in Notlagen geraten. Deshalb sollen die Schutzmechanismen für diese besondere Gruppe gestärkt werden.

Für die Funktionsfähigkeit und gesellschaftliche Akzeptanz des Sozialstaats ist entscheidend, dass Steuermittel, die für hilfsbedürftige Menschen bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die selbst über kein oder über nur geringes Vermögen verfügen, fehlt die Bereitschaft, existenzsichernde Leistungen für Menschen zu finanzieren,

die über Vermögen verfügen oder deren Wohnbedarfe mit Blick auf den Fürsorgecharakter der Grundsicherung unverhältnismäßig hoch sind. Hierzu soll der Zugang zu Grundsicherungsleistungen für Menschen mit höherem Vermögen oder unverhältnismäßig hohen Kosten für Unterkunft begrenzt werden. Dadurch werden Geldleistungen in der Grundsicherung zielgenauer eingesetzt.

Werden Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen, schadet das der Akzeptanz des Sozialstaats und missachtet die Leistung all derer, die mit ihren Steuern und Beiträgen solidarisch das Sozialsystem tragen. Die Jobcenter erhalten daher wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs. Dazu wird auch die Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung intensiviert. Durch die verbindliche Meldung von Verdachtsfällen von Schwarzarbeit und der Unterschreitung des Mindestlohnes kann die Prüfdichte der Zollverwaltung sowohl bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch bei deren Arbeitgebern erhöht werden und Leistungsmissbrauch im SGB II noch konsequenter nachgegangen werden.

Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt durch zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik für Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte in den gemeinsamen Einrichtungen zahlreiche Verwaltungsangebote zur Verfügung. Im Rahmen der digitalen Transformation der Gesellschaft wünschen sich Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte zunehmend elektronische Verwaltungsangebote. Aufgrund des durch die Demografie bedingten Rückgangs an Beschäftigten müssen Beschäftigte zielgerichtet durch Verfahren der Informationstechnik entlastet werden. Deshalb sollen die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik auf Modernisierung sowie auf eine wirtschaftliche und effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet werden.

In rechtskreisübergreifenden Kooperationen, vielerorts Jugendberufsagenturen genannt, arbeiten die zentralen Akteure am Übergang von der Schule in den Beruf gemeinsam an einer bestmöglichen Unterstützung junger Menschen. Ein aufeinander abgestimmtes Leistungsangebot der Sozialleistungsträger, mit dem eine passgenaue Unterstützung erreicht und Doppelstrukturen vermieden werden, ist dabei ebenso wichtig wie ein Verantwortungsbewusstsein für das gemeinsame Ziel. Es gilt daher, die vielerorts bereits erfolgreich arbeitenden Kooperationen ebenso zu fördern wie jene, die sich noch in den Anfängen der Zusammenarbeit befinden. Deshalb soll mit diesem Gesetz ein flächendeckender Ausbau von Kooperationen im Sinne einer Jugendberufsagentur gefördert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern (§ 2, § 10 Absatz 2 Nummer 5 SGB II)

Es wird klargestellt, dass dem Nachrang der Grundsicherung und dem Grundsatz des Forderns zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen. Soweit es hierfür erforderlich und zumutbar ist, können erwerbsfähige Leistungsberechtigte somit auch zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Vorrang der Vermittlung stärken (§ 3a SGB II)

Die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird durch eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Vermittlung verstärkt. Das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, bleibt uneingeschränkt erhalten. Dies gilt insbesondere für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 30 Jahren.

Erziehende frühzeitig aktivieren (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II)

Der Zeitpunkt, ab dem für Erziehende die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, wird auf die Vervollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Weiterentwicklung Kooperationsplan, persönliches Angebot (§ 15 SGB II)

Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt und seine Funktion als „roter Faden“ des Integrationsprozesses gestärkt. Damit soll verdeutlicht werden, dass künftig nicht nur die Anforderungen zur Mitwirkung steigen, sondern auch die konkreten Angebote der Jobcenter für die Leistungsberechtigten transparenter gemacht werden. Die Jobcenter beraten kontinuierlich alle Leistungsberechtigten im weiteren Verlauf ihres Leistungsbezugs, begleiten und überprüfen die schrittweise Umsetzung des Kooperationsplans und aktualisieren diesen nach Bedarf nach dem unveränderten § 15 Absatz 3 Satz 2 SGB II. Die weiteren Anpassungen im § 15 dienen dazu, die Bedeutung der Vermittlung in Erwerbsarbeit zu stärken, die aktive Rolle der Jobcenter bei der Einleitung von Rehabilitationsverfahren zu betonen und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderter Personen besser zu berücksichtigen.

Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen zur Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II)

Durch die Umstellung der Fördervoraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit auf Langzeitleistungsbezug wird der Zugang zur Förderung erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem werden geförderte Beschäftigungen in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Stärkung der Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten (§ 14 SGB II)

Die Bedeutung von Gesundheitsaspekten für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird stärker betont. Ziel ist es, durch eine frühzeitige Verweisung auf Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger sowie auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne des § 5 des Neunten Buches eine drohende Einschränkung oder den Verlust der Erwerbsfähigkeit zu verhindern. Eine ganzheitliche, präventive Eingliederungsstrategie wird somit unterstützt.

Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f SGB II)

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) wird gesetzlich verankert und auf weitere Instrumente ausgeweitet. Das Vorhaben stärkt öffentlich geförderte Beschäftigung, einschließlich den sozialen Arbeitsmarkt, schafft neue Spielräume bei der Eingliederung in Arbeit und trägt zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit bei. Außerdem wird die Finanzierungssicherheit für die Jobcenter gestärkt.

Stärkung der Verbindlichkeit (§ 15b SGB II)

Das Anliegen nach einer höheren Verbindlichkeit wird ebenfalls umgesetzt: Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, können sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, sollen sie mit Verwaltungsakten mit Rechtsfolgenbelehrung zur Mitwirkung verpflichtet werden. Dadurch werden die Pflichten der Leistungsbeziehenden im Hinblick auf ihre Mitwirkung hervorgehoben und in den Fällen rechtlich verbindlich geregelt, in denen es erforderlich ist. Das betrifft u. a. ihre Eigenbemühungen, die Verbindlichkeit einer Arbeitsaufnahme oder die Zuweisung in Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Der Kooperationsplan dient dabei als Grundlage. Kommt kein Kooperationsplan zustande, ist die Mitwirkung unmittelbar durch Verwaltungsakt verpflichtend zu machen. Dabei wird die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcentern weiterhin möglichst unbürokratisch gestaltet: Wer sich anstrengt und mitwirkt, muss nicht per Verwaltungsakt verpflichtet werden.

Stärkung der Mitwirkungspflichten im SGB II (§§ 7b, 31-32a SGB II)

Bei einer Pflichtverletzung wird eine einheitliche Minderungshöhe und -dauer von 30 Prozent für drei Monate festgelegt. Die Rechtsfolgen bei einem Meldeversäumnis werden angepasst. Bei einem wiederholten Meldeversäumnis werden die Leistungen nunmehr für einen Monat um 30 Prozent gemindert. Leistungsberechtigten, die mehrfach wiederholt und grundlos nicht zu Terminen im Jobcenter erscheinen, wird der Regelbedarf vorerst entzogen. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen in diesen Fällen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Ziel ist es, dass diese Personen sich wieder im Jobcenter melden, damit der Beratungs- und Integrationsprozess durchgeführt werden kann. Erscheinen die Leistungsberechtigten nicht innerhalb eines Monats persönlich im Jobcenter, gelten sie als nicht erreichbar und in letzter Konsequenz entfällt der Leistungsanspruch vollständig.

Dabei wird zum Schutz von psychisch Erkrankten vor unverschuldeten Notlagen, die durch Leistungsminderungen entstehen können, gesetzlich geregelt, dass die Anhörung persönlich erfolgen soll und im damit verbundenen Verfahren eine psychische Erkrankung als besonders schutzwürdiger Umstand zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus wird die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Es wird eine Mindestdauer für den Entzug des Regelbedarfes von einem Monat festgelegt. Zudem ist eine Vorpflichtverletzung nicht mehr erforderlich. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen in diesen Fällen direkt an den Vermieter gezahlt werden.

Abschaffung der Karenzzeit Vermögen und Neuregelung des Schonvermögens (§ 12 SGB II)

Die Karenzzeit beim Schonvermögen wird gestrichen. Die Höhe des Schonvermögens wird nach Altersstufen gestaffelt geregelt.

Deckelung der Aufwendungen für die Unterkunft auch in der Karenzzeit, Berücksichtigung der Mietpreisbremse (§ 22 SGB II)

Aufwendungen für die Unterkunft, die über dem Anderthalbfachen der örtlichen Angemessenheitsgrenze liegen, werden künftig - auch in der Karenzzeit - nicht mehr als Bedarf anerkannt.

Sind die Aufwendungen im Verhältnis zur Wohnfläche zu hoch oder verstoßen sie gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse, sind sie nicht angemessen. In diesem Fall greift die Pflicht der Leistungsberechtigten zu einer Kostensenkung auch in der Karenzzeit.

Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§ 64 SGB II)

Die Jobcenter werden verpflichtet, Anhaltspunkte für vorsätzliche Schwarzarbeit oder die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu melden.

Konkretisierung der Regelung zur Zumutbarkeit für Selbständige (§ 10 SGB II)

Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist. Grundlage der Entscheidung ist regelmäßig eine Tragfähigkeitsprüfung, die aufzeigen soll, ob durch die bisherige selbständige Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft beendet werden kann.

Einführung einer Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II)

Mit strategischen Zielmarken werden die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik auf Modernisierung sowie eine effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet:

Verwaltungsabläufe werden Ende-zu-Ende digitalisiert und automatisiert. Dabei werden die Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer systematisch berücksichtigt.

Um zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik auf dem Stand der Technik bereitstellen zu können, ist die Pilotierung neuer Technologien erforderlich. Mit der Experimentierklausel erhält die Bundesagentur die Möglichkeit, neue Technologien niedrigschwellig zu erproben und hieraus Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit dieser Technologien zu ziehen. Mit der wirtschaftlichen Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen wird die Anpassungsfähigkeit zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik an neue Anforderungen erhöht, die beispielsweise aus Gesetzesnovellierungen resultieren.

Ausschluss von nachgereichten Unterlagen und Auskünften (§ 41a SGB II)

Um die Mitwirkungspflichten zu stärken und um die Verwaltung und die Gerichte im Rahmen der endgültigen Leistungsfestsetzung zu entlasten, wird die Berücksichtigung von Auskünften und Unterlagen mit Abschluss des Verwaltungsverfahrens bzw. Widerspruchsverfahrens ausgeschlossen, wenn zuvor eine angemessene Frist zur Vorlage der Unterlagen gesetzt und schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden ist.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)

Durch eine redaktionelle Bereinigung werden eventuell bestehende Unsicherheiten in der Praxis vermieden. Das stärkt das Instrument und bewirkt langfristig, dass jeder junge Mensch Möglichkeiten erhält, eine Ausbildung zu machen.

Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung junger Menschen zuständigen Beteiligten (§ 9b SGB III)

Die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen mit den weiteren zuständigen Beteiligten werden deutlich herausgestellt und die entsprechenden Sozialleistungsträger und Akteure konkret benannt. Damit wird der essenziellen Bedeutung rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit zur Förderung junger Menschen Rechnung getragen. Damit sollen junge Menschen passgenaue und verzahnte Unterstützung erhalten können.

Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen (§ 10 SGB III)

Die Förderung der Entstehung und Fortführung rechtskreisübergreifender Kooperationen der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (vielerorts Jugendberufsagenturen genannt), die junge Menschen auf dem Weg ins Berufsleben unterstützen, wird nunmehr konkret im SGB III geregelt und ihre Bedeutung damit herausgestellt. Die Agenturen für Arbeit sollen auf den Auf- und Ausbau der Kooperationen hinwirken. Zudem können die Agenturen für Arbeit dort, wo Bedarf besteht, in Absprache mit den anderen Sozialleistungsträgern koordinierende Aufgaben übernehmen.

Umfassende Beratung (§ 28b SGB III)

Die Ausrichtung der Beratung für junge Menschen wird erweitert: Sie soll umfassend erfolgen und dadurch auf ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit ausgelegt sein.

Jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll eine ganzheitliche Beratung und Betreuung zuteilwerden, die alle in der Person und ihrem Lebensumfeld liegenden Probleme in den Blick nimmt. Die Ausgestaltung der jeweiligen Unterstützung richtet sich sowohl nach den Bedarfen des jungen Menschen wie auch nach den Erfordernissen, um dem erhöhten Unterstützungsbedarf gerecht zu werden. Dass die Unterstützung beratend, begleitend und auch aufsuchend erfolgen kann, ist Ausdruck des ganzheitlichen Ansatzes.

Für junge Menschen mit einer Vielzahl von Bedarfen wird die Möglichkeit eines Fallmanagements als Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit festgeschrieben. Das Fallmanagement stellt eine besondere Form der Organisation von Hilfen dar. Es geht um die Koordination verschiedenartiger Unterstützungsangebote bezogen auf die individuellen Problemlagen. Koordination meint hierbei sowohl die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen als auch eine fortlaufende Überprüfung des Erfolgs der gewählten Maßnahmen und bei Bedarf ein korrigierendes Eingreifen. Das Fallmanagement soll ein interaktiver Prozess sein, dessen kommunikative Basis die Beratung ist.

Auch die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen wird ausgebaut, damit junge Menschen und Erwachsene bei Bedarf sozialintegrative Leistungen der Kommunen erhalten können.

Ausweitung der zu unterbreitenden Informationen an junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive (§ 31a SGB III)

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive, deren Daten ihnen vom jeweiligen Land übermittelt werden, über ihr Leistungs- und Unterstützungsangebot informieren. Dies umfasst auch neue Leistungsangebote sowie die Leistungen ihrer Kooperationspartner nach § 10 SGB III. Die Agenturen für Arbeit stimmen sich hierzu mit allen beteiligten Kooperationspartnern ab. Um eine bessere Erreichbarkeit zu erzielen, wird neben der postalischen künftig auch eine telefonische Kontaktaufnahme möglich sein.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 31b SGB III)

Für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf, die hinreichend wahrscheinlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben und nicht mit den Agenturen für Arbeit im Kontakt stehen oder bei denen der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit abubrechen droht oder schon abgebrochen ist, die jedoch einen Unterstützungsbedarf haben, werden zusätzliche Fördermöglichkeiten geschaffen. Sie sollen es ermöglichen, diese jungen Menschen zu erreichen, mit ihnen zu arbeiten und sie an Beratungs- und Unterstützungsleistungen (wieder) heranzuführen. Die Niedrigschwelligkeit des Leistungsangebots ist unerlässlich dafür, dass die schwer zu erreichenden jungen Men-

schen von dem Angebotsspektrum mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration erreicht werden.

Verbesserungen bei Berufsorientierung und Betreuung von Personen in außerbetrieblicher Berufsausbildung (§ 48a SGB III)

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung neu geschaffene Förderung von Berufsorientierungspraktika wird durch Überarbeitung der Höhe förderfähiger Unterkunftskosten insbesondere für kurze Berufsorientierungspraktika attraktiver ausgestaltet. Künftig können erforderliche auswärtige Unterbringungen während der kurzen Praktika mit bis zu 60 Euro je Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert werden.

Kostenfreie Bereitstellung des IT-Verfahrens „YouConnect“ durch die BA (§ 368 Absatz 2a SGB III)

Damit die Agenturen für Arbeit ihren erweiterten Beratungsauftrag effizient erfüllen können, ist ein datenschutzkonformer und vor allem zeitsparender, digitaler Datenaustausch mit den Leistungsträgern, wie der Jugendhilfe oder dem Jobcenter sinnvoll. Mit einer kostenlosen Bereitstellung von YouConnect durch die BA soll die rechtskreisübergreifende Fallarbeit in Jugendberufsagenturen gestärkt werden.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Bundesagentur für Arbeit wurde bei der Erarbeitung des Erfüllungsaufwands einbezogen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) (Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen beim Beschäftigungsstand und Einkommensniveau erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Änderung des Dritten, Vierten und Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des SGB III, SGB IV und SGB V ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung und Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) sowie Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (Öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Träger der Grundsicherung. Bei der Ausgestaltung der einzelnen Regelungen wurde der Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.

Durch die geplante Rechtsgrundlage für Verwaltungsakte kann schneller rechtsverbindlich gehandelt werden. Nach bisheriger Rechtslage war dies an Voraussetzungen geknüpft, die künftig entfallen sollen. Damit können auch Leistungsminderungen zügiger vorgenommen werden. Die Leistungsminderungen werden hinsichtlich Dauer und Höhe vereinheitlicht.

Die Digitalisierungsnorm für den Rechtskreis SGB II leistet einen grundsätzlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Mit strategischen Zielmarken werden die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik auf Modernisierung sowie eine effiziente Abwicklung von Verwaltungsabläufen ausgerichtet: Verwaltungsabläufe werden Ende-zu-Ende digitalisiert und automatisiert. Damit sollen Verwaltungsverfahren beschleunigt werden.

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) wird auf eine einheitliche prozentuale Pauschale in Höhe von 50 Prozent je Förderung umgestellt. Bisher erfolgte die PAT-Finanzierung anhand von sechs verschiedenen PAT-Pauschalen, die das Jobcenter nach Prüfung der Konstellation der Bedarfsgemeinschaft auswählt. Eine prozentuale Pauschale ist einfacher zu berechnen und trägt zu einer Bürokratiereduzierung in den Jobcentern bei.

Die Anspruchsvoraussetzungen für öffentlich geförderte Beschäftigungen nach § 16e SGB II werden vereinfacht. Die Prüfung des Langzeitleistungsbezuges ist verwaltungsärmer als die bisherige individuelle Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Die Änderung in § 41a SGB II reduziert den Verwaltungsaufwand für die Jobcenter bei der endgültigen Leistungsfestsetzung, weil es die Verwaltung davon befreit, nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens den Leistungsanspruch aufgrund von verspätet eingereichten Auskünften und Nachweisen nachzuberechnen. Dies entlastet auch die Gerichte. Die Regelung zur Aufrechnung von Kleinstbeträgen reduziert ebenfalls den Verwaltungsaufwand. Durch die Erweiterung der Auskunftspflichten werden den Jobcentern mehr Möglichkeiten eingeräumt, was die Leistungsfestsetzung zu mehr Rechtssicherheit führt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Gesetzentwurf betrifft vorrangig die Nachhaltigkeitsziele 1.1 (Armut begrenzen), 5 (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen), 8.5a (Beschäftigungsniveau steigern) und 10 (Ungleichheit verringern). Insgesamt zielen die Regelungen darauf ab, die Vermittlung in Arbeit zu stärken. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer weiteren Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der Grundversicherung für Arbeitsuchende im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei. Zudem wird mit dem Gesetzentwurf das Prinzip der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft verfolgt, indem das Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung besser ausbalanciert wird.

Die Stärkung der Vermittlung und der Beschäftigungsförderung (Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT), Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen für § 16e SGB II) sowie die gestärkte Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten trägt zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus und dadurch zur Armutsreduzierung bei. Durch die Ausweitung des PAT werden die Möglichkeiten der Arbeitgeberförderung vergrößert und das Prinzip, Arbeit zu fördern, statt Passivleistungen zu zahlen, gestärkt. Damit kann sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gesteigert werden, und Leistungsbeziehende, einschließlich Frauen und Geflüchtete, können dabei unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Der Gesetzentwurf trägt dazu bei, das Fachkräftepotenzial junger Menschen zu heben, indem die berufliche Beratung umfassender gestaltet und die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit am Übergang von Schule in den Beruf gestärkt wird. Damit alle die Möglichkeit auf eine berufliche Ausbildung haben, werden Unterstützungsleistungen für junge Menschen in besonders herausfordernden Lebenssituationen ausgeweitet.

Die vorgesehenen Maßnahmen zu Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs tragen dazu bei, die Institutionen des Sozialstaats zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf sind Minderausgaben in den Jahren 2026 und 2027 verbunden, in den Jahren 2028 und 2029 entstehen hingegen geringfügige Mehrausgaben.

Tabelle 1 – Mehr- und Minderausgaben nach Gebietskörperschaft und Jahr

	2026	2027	2028	2029
	in Mio. Euro			
Bund	-76	-113	-65	-65
Länder	-1	-1	-1	-1
Kommunen	-15	-25	-19	-19
Bundesagentur für Arbeit	5	70	95	93
insgesamt	-86	-69	10	9

Deutschland befindet sich in einer Phase der Haushaltskonsolidierung. Es wird erwartet, dass die im Koalitionsvertrag für den Bereich des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Maßnahmen ab dem Jahr 2026 zu Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende führen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht verschiedene Maßnahmen vor, um einen Konsolidierungsbeitrag zu erbringen. Das hier vorgelegte Gesetz leistet ebenso einen Beitrag wie der geplante Rechtskreiswechsel Geflüchteter aus der Ukraine. Auch der höhere gesetzliche Mindestlohn wird entlasten. Voraussetzung - auch für die Wirkung dieses Gesetzentwurfs - ist und bleibt allerdings eine konjunkturelle Belebung, die die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhöht und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehenden spürbar verbessert.

3.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

3.1.1 Leistungen zur Sicherung zum Lebensunterhalt (SGB II)

Durch die Regelungen entstehen jährliche Minderausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von 193 Millionen Euro. Davon entfallen rund 168 Millionen Euro auf den Bund und rund 25 Millionen auf die Kommunen. Die finanziellen Auswirkungen entfallen wie folgt auf die einzelnen Regelungen:

Tabelle 2 – jährliche Mehr- und Minderausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (hier: 2028)

	Bund	Kommunen	insgesamt
	in Mio. Euro pro Jahr		
Vermögen	-66	-9	-75
Kosten der Unterkunft und Heizung	-42	-16	-58
Mitwirkungspflichten	-60	0	-60
insgesamt	-168	-25	-193

Die Effekte durch die Änderung der Altersgrenze in § 10 SGB II für Erziehende sind nicht näher bezifferbar. Eine schnellere Arbeitsmarktintegration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern zwischen ein und drei Jahren sollte zu Einsparungen führen. Diese liegen größtenteils beim Bund und zu einem geringeren Anteil bei den Kommunen.

Die Neugestaltung der Freibetragsregelungen des § 11a Absatz 1 Nummer 5 SGB II führen nicht unmittelbar zu Mehrausgaben. Mittelbar können künftige Änderungen im Einkommensteuerrecht zu geringeren zu berücksichtigenden Einkommen und entsprechend höheren Leistungsansprüchen führen, sofern Leistungsberechtigte eine entsprechende Tätigkeit mit einem Einkommen oberhalb des bisher geltenden Freibetrages ausüben.

Die Abschaffung der sog. Karenzzeit für Vermögen (§ 12 SGB II) führt zu Einsparungen von schätzungsweise 50 Millionen Euro pro Jahr, von denen 44 Millionen Euro auf den Bund und 6 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen. Es wird vorrangig von einer präventiven Wirkung der Regelung ausgegangen: Es wird damit gerechnet, dass Personen infolge der Gesetzesänderungen von einer Antragstellung Abstand nehmen. Bei laufenden Leistungsbezug wird davon ausgegangen, dass die Änderung einen Arbeitsanreiz bietet. Die Höhe der Einsparungen aufgrund der präventiven Wirkung der Neuregelung kann nicht quantifiziert werden. Die Absenkung des Schonvermögens führt zu geschätzten jährlichen Minderausgaben von rund 25 Millionen Euro, von denen rund 22,1 Millionen Euro auf den Bund und rund 2,9 Millionen auf die Kommunen entfallen.

Die Änderungen bei der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) führen zu Minderausgaben von rund 58 Millionen Euro pro Jahr, von denen knapp 42 Millionen Euro auf den Bund entfallen und 16 Millionen Euro auf die Kommunen.

Durch die Änderungen im Bereich der Leistungsminderungen (§§ 31a, 31b und 32 SGB II) in Verbindung mit der Neuregelung des § 7b Absatz 4 SGB II kommt es zu Minderausgaben von geschätzt rund 60 Millionen Euro pro Jahr, die fast vollständig auf den Bund entfallen. Im Einzelnen: Ein einheitlicher Minderungssatz und -zeitraum (§§ 31a und b SGB II) bei Pflichtverletzungen führt zu Minderausgaben von 19 Millionen Euro jährlich für den Bund. Die Minderungshöhe von 30 Prozent für Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führt zu Minderausgaben von 35 Millionen Euro jährlich für den Bund. Die Regelung zum Wegfall des Regelbedarfes bei Arbeitsverweigerung (§ 31a SGB II) führt zu Minderausgaben von rund 1,2 Millionen Euro jährlich für den Bund. Die Neuregelung des § 32a SGB II zum Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen führt zu Minderausgaben von rund 5 Millionen Euro jährlich, von denen 4,8 Millionen auf den Bund entfallen und rund 200 000 auf die Kommunen.

Die Geltung einer materiellen Präklusion (§ 41a Absatz 3 Satz 5 SGB II) führt zu geringen nicht quantifizierbaren Minderausgaben. Eine bis zum oder im Erstattungsverfahren festgesetzte Erstattungsforderung bleibt in der Höhe bestehen, sofern keine rechtzeitige Mitwirkung vorliegt.

3.1.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II)

Tabelle 3 – jährliche Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (2028)

	Bund in Mio. Euro pro Jahr
Zusätzliche Förderungen wegen Absenkung Altersgrenze § 10 SGB II	60,0
Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden	19,9
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	0,8
Berufsorientierung	0,1
insgesamt	80,8

Durch die Änderung der Altersgrenze in § 10 SGB II für Erziehende ist mit rund 60.000 Personen zu rechnen, bei denen künftig die Zumutbarkeit gegeben ist. In der Folge sind bei Annahme identischer Nutzung von aktiven Eingliederungsleistungen wie bei den übrigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusätzliche Kosten des Bundes von rund 60 Millionen Euro zu veranschlagen.

Die aus den Änderungen des § 16e SGB II bezüglich der Fördervoraussetzungen (Langzeitleistungsbezug) resultierenden Mehrausgaben hängen von der künftigen Inanspruchnahme des Instrumentes ab und lassen sich daher nicht beziffern. Die Entscheidung über die Förderung im Rahmen des vorhandenen Budgets verbleibt in der dezentralen Verantwortung der Jobcenter. Für geschätzt 1 000 zusätzliche Förderfälle im Bestand nach § 16e SGB II entstehen dem Bund Förderkosten von bis zu 19 Millionen Euro je Jahr.

Die Änderung des § 27 SGB III und die Streichung der Versicherungsfreiheit für durch § 16e geförderte Personen, führen zu Mehrausgaben im SGB II, die im Zeitverlauf bis auf 1,2 Millionen Euro pro Jahr aufwachsen. Der Arbeitslosenversicherung fließen zusätzlich rund 2,4 Millionen Euro pro Jahr durch Beitragseinnahmen zu. In der Folge kann es in zukünftigen Jahren zu geringfügigen nicht quantifizierbaren Mehrausgaben in der Arbeitslosenversicherung kommen, wenn die zusätzlich versicherten Personen Arbeitslosengeld erhalten und in der Folge zu ebenfalls nicht quantifizierbaren Minderausgaben im SGB II, wenn diese Personen ergänzend SGB II Leistungen beziehen.

Die Änderungen an § 16h SGB II führen schätzungsweise zu Mehrausgaben in Höhe von 800 000 Euro pro Jahr. Hier wird erwartet, dass es durch die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten zu etwa 100 zusätzlichen Eintritten pro Jahr kommen kann.

Die Verbesserung der Unterstützung während eines Berufsorientierungspraktikums nach § 48a SGB III führt zu jährlichen Mehrausgaben von weniger als 100 000 Euro pro Jahr.

3.1.3 Verwaltungskosten (SGB II)

Die nachfolgend dargestellten Verwaltungsaufwände führen zu Mehrausgaben in den Haushalten des Bundes und der Kommunen. In Erfüllung der mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Regelungen fallen bei den Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit Personal und Sachaufwände an. Diese werden bei den Erfüllungsaufwänden der Verwaltung (Ziffer 5.1), die auf Grundlage der Lohnkostentabellen des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln sind, nicht in vollständiger Höhe abgebildet. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

Die in der folgenden Tabelle genannten Beträge umfassen die ebenfalls unter VII.4.3 ausgewiesenen Erfüllungsaufwände, die mit haushaltswirksamen Personal- und Sachkostenaufwänden bemessen wurden.

Tabelle 4 – jährliche Mehr- und Minderausgaben für Verwaltung nach dem SGB II (2028)

	Bund	Kommunen	insgesamt
	in Mio. Euro pro Jahr		
Absenkung Altersgrenze § 10 SGB II	4,3	0,8	5,1
Selbständige	1,3	0,2	1,5
Kosten der Unterkunft und Heizung	28,0	5,0	33,0
Passiv-Aktiv-Transfer	2,0	0,1	2,1
Abgabe an die Zollverwaltung	2,0	0,0	2,0
Lizenzgebühren You-Connect	-0,2	0,0	-0,2
insgesamt	37,4	6,1	43,5

Mit der Umbenennung von Bürgergeld in Grundsicherungsgeld sind für die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger einmalige Ausgaben für die Anpassung von Vordrucken, fachlichen Weisungen und Software im Jahr 2026 verbunden, die auf 5 Millionen Euro geschätzt werden.

Durch die Änderungen in § 10 SGB II für Erziehende entstehen während dem zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes zusätzliche Beratungsaufwände. Durch diese rund 90 000 zusätzlichen Beratungsgespräche von je 30 Minuten pro Fall (gehobener Dienst) entstehen zusätzliche Verwaltungsaufwände in Höhe von jährlich 5,1 Millionen Euro.

Für die Durchführung einer Tragfähigkeitsprüfung nach § 14 SGB II durch eine fachkundige Stelle entstehen, ausgehend von 10 000 Prüfungen und 125 Euro pro Prüfung, zusätzliche Kosten von 1,25 Millionen Euro pro Jahr. Zusätzlich entstehen Personalkosten in Höhe von 250 000 Euro für die Beratung und die Einschaltung der fachkundigen Stelle (15 Minuten) in den Jobcentern.

Aufgrund der Änderung des § 16e SGB II entsteht einmaliger Aufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa 334 000 Euro für die Implementierung und Anpassung der IT-Fachverfahren.

Im Rahmen des § 16h SGB II wird aufgrund von 100 zusätzlichen Eintritten pro Jahr mit laufenden Personal- und Sachaufwänden von 15 000 Euro pro Jahr gerechnet. Hinzu kommen einmalige Aufwände für die Anpassung der fachlichen Weisungen von 4 000 Euro.

Die Änderungen an § 22 SGB II führen aufgrund zusätzlicher Prüfungen auf das Überschreiten einer Flächenhöchstmiete bzw. dem Überschreiten der Mietpreisbremse zu Verwaltungskosten (mittlerer Dienst) von rund 33 Millionen Euro jährlich.

Durch die Förderungen erreichte Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden wie bisher wieder zur Finanzierung der Förderungen eingesetzt. Den Trägern der Grundsicherung entstehen aufgrund der Neuregelung des Passiv-Aktiv-Transfers jährliche, haushaltswirksame Personal- und Sachaufwände in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro bei geschätzten rund 91 000 Eintritten jährlich, sowie einmaliger, haushaltswirksamer Personal- und Sachaufwand von 880 000 Euro bei 36 000 Bestandsförderfällen. Für die Umsetzung dieser Regelungen entstehen den Trägern der Grundsicherung einmalige, haushaltswirksame Mehrausgaben für IT-Anpassungen in Höhe von etwa 300 000 Euro.

Durch Änderungen an § 43 SGB II entstehen geringe, nicht quantifizierbare Entlastungen durch verbesserte Aufrechnungsmöglichkeiten in der Verwaltung.

Den Jobcentern entstehen aufgrund der Erhöhung der an die Zollverwaltung abzugebenden Fälle (§ 64 SGB II) jährliche, haushaltswirksame Personal- und Sachaufwände von rund 2 Millionen Euro pro Jahr.

Die Bereitstellung von YouConnect nach § 368 SGB III erfolgt künftig für die Nutzenden kostenfrei. Damit sind Minderausgaben für entfallende Lizenzgebühren in Höhe von knapp 200 000 Euro pro Jahr verbunden.

3.2. Arbeitsförderung (SGB III)

3.2.1 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB III)

Tabelle 5 – jährliche Mehrausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB III (2028)

	Bundesagentur für Arbeit in Mio. Euro pro Jahr
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	31,9
Berufsorientierung	0,1
insgesamt	32,0

Die Einführung der Regelung nach § 31b SGB III ermöglicht die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher im Rechtskreis SGB III. Ausgehend von rund 4 000 Fällen ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 32 Millionen Euro pro Jahr.

Die Verbesserung der Unterstützung während eines Berufsorientierungspraktikums nach § 48a SGB II führt zu jährlichen Mehrausgaben von weniger als 100 000 Euro pro Jahr.

3.2.3 Verwaltungskosten (SGB III)

Tabelle 6 – jährliche Mehr- und Minderausgaben für Verwaltung nach dem SGB III

	Bundesagentur für Arbeit in Mio. Euro pro Jahr
Kooperation zur Förderung junger Menschen	9,2

Umfassende Beratung	49,5
Information junger Menschen	0,9
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	1,5
Lizenzgebühren YouConnect	0,2
insgesamt	61,3

Für die Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen nach § 10 SGB III entsteht Koordinationsaufwand für rund 10 000 Stunden. Dies erfordert haushaltswirksamen Personalaufwand in Höhe von rund 9,2 Millionen Euro pro Jahr.

Für die Einführung der umfassenden Beratung nach § 28b SGB III entsteht haushaltswirksamer Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 49,5 Millionen Euro pro Jahr.

Die Änderung in § 31a SGB III führt zu Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 900 000 Euro pro Jahr.

Für die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach § 31b SGB III ist ein jährlicher haushaltswirksamer Personalaufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro erforderlich. Hinzu kommt auf ein Jahr befristeter Personalaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro, das sich auf die Jahre 2027 und 2028 verteilt.

Die Bereitstellung von YouConnect nach § 368 SG III erfolgt künftig für die Nutzenden kostenfrei. Damit sind Mindereinnahmen für entfallende Lizenzgebühren in Höhe von knapp 200 000 Euro pro Jahr verbunden.

3.3. Sozialhilfe (SGB XII)

Die Änderungen bei der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII) führen in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel zu Minderausgaben für die Länder und Kommunen von rund 1 Million Euro pro Jahr und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel zu Minderausgaben für den Bund von bis zu 15 Millionen Euro pro Jahr.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe insgesamt um rund 80 500 Stunden Erfüllungsaufwand pro Jahr belastet.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1	§ 10 SGB II Absenkung Altersgrenze Zu-	90 000	30	45.000			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	mutbarkeit Erziehende						
1.2	§ 10 SGB II Tragfähigkeitsprüfung Selbständige	10 000	30 Minuten	5 000 Stunden			
1.3	§ 22 SGB II Mietpreisbremse	110 000	13 Minuten	24 000 Stunden			
1.4	§ 35 SGB XII	30 000	13 Minuten	6 500 Stunden			
Summe Zeitaufwand (in Stunden)		80 500 Stunden					
Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)							

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in geringfügigem Umfang.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 60 SGB II	x			Gering-			

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Auskunftspflicht				fällig (geringe Fallzahl)			
Summe (in Tsd. Euro)								
davon aus Informationspflichten (IP)								

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 10 SGB II Absenkung Altersgrenze Zumutbarkeit Erziehende	Bund/Kommunen	90 000 Beratungsgespräche	23,15 Euro (30 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde (gD Sozialversicherung))	2 100			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund / Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 10 SGB II; Tragfähigkeitsprüfung Selbstständige	Bund / Kommune	10 000 Prüfungen	11,58 Euro (15 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde (gD Sozialversicherung) + 125 Euro Sachaufwand	1 400			
	§ 14 SGB II Anpassung fachl. Weisungen							geringfügiger Mehraufwand (geringe Fallzahl)
	§ 15b SGB II; Verwaltungsakt	Bund / Kommune			geringfügiger Mehraufwand (Zeitaufwand)			
	§ 16e SGB II	Bund / Kommune			geringfügiger Mehraufwand (geringer Zeitaufwand)			
	§ 16h SGB II	Bund / Kommune			geringfügiger Mehraufwand (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund / Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 22 SGB II; Prüfung Flächenpreise und ggf. Kostensenkung	Bund / Kommune	3,3 Mio. Prüfungen	1,87 Euro (3,7 Minuten à 30,30 Euro pro Stunde (mD Sozialversicherung))	6 200			
	§ 22 SGB II; Prüfung Mietpreispreisbremse und ggf. Kostensenkung	Bund / Kommune	2,2 Mio. Prüfungen	2,88 Euro (5,7 Minuten à 30,30 Euro pro Stunde (gD Sozialversicherung))	6 300			
	§§ 31, 31a, 31b, 32a SGB II; Leistungsmininderungen	Bund / Kommune			geringfügige Mehraufwände (geringe Fallzahl)			
	§ 41a SGB II; Materielle Präklusion	Bund / Kommune			geringfügiger Minderaufwand (geringe Fallzahl)			
	§ 43 SGB II; Aufrechnung				geringfügiger Minderaufwand (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund / Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 44f SGB II; Passiv-Aktiv-Transfer	Bund / Kommune	91 000	11,58 Euro (15 Minuten à 46,30 Euro (gD Sozialversicherung))	1 100	36 000	11,55 Euro (15 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde (gD))	420
	§ 64 SGB II; Meldepflicht ZKS	Bund / Kommune	13 000	75,75 Euro (150 Minuten à 30,30 Euro pro Stunde (mD Sozialversicherung))	1 000			
	Einmaliger Umstellungsaufwand SGB II, vgl. Erläuterung nach Tabelle.	Bund / Kommune						5 000
	§ 10 SGB III	BA	100 800	46,30 Euro (60 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde (gD Sozialversicherung))	4 700			geringfügiger Mehraufwand (geringer Zeitaufwand)

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 28b (1) SGB III	BA	230 000	45,35 Euro (58,8 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde (gD Sozialversicherung))	10 400			geringfügiger Mehraufwand (geringer Mehraufwand)
	§ 28b (2) SGB III	BA	300 000	46,98 Euro (60,9 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde (gD Sozialversicherung))	14 100	27 533 Stunden Qualifizierung + 149 000 Euro Sachaufwand	47,77 Euro (26 033 Stunden à 46,30 Euro gD Sozialversicherung + 1 500 Stunden à 73,20 Euro hD Sozialversicherung)	1 464
	§ 31a SGB III	BA	40 000	13,30 Euro (13,3 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde (gD Sozialversicherung))	400			geringfügiger Mehraufwand (Fallzahl)

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	§ 31b SGB III	BA	4 000	190,60 Euro (247 Minuten à 46,30 Euro pro Stunde gD Sozialversicherung)	800	1,85 Mio. Minuten Lehre + 477 000 Euro Sachaufwand IT	46,30 Euro (jeweils eine Stunde à 46,30 Euro (gD Sozialversicherung))	1 907
	§ 48a SGB III	BA						geringfügiger Mehraufwand (Fallzahl)
	§ 35 SGB XII	Kommunen	350 000	1,86 Euro (3,7 Minuten à 30,30 Euro mD Sozialversicherung)	655			
	§ 35 SGB XII	Kommunen	200 000	2,88 Euro (5,7 Minuten à 30,30 Euro mD Sozialversicherung)	576			
Summe (in Tsd. Euro)			47 681			8 791		
davon Bund			44 010			7 967		
davon Land			3 671			824		

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
(inklusive Kommunen)								

Durch die Regelungen entstehen – größtenteils äußerst kleinteilige – Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter. Vor dem Hintergrund, dass es für die Erledigung von Teilschritten keine belastbaren Zeitangaben gibt und weil aufgrund der dezentralen Umsetzungsverantwortung auch deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Jobcentern existieren, sind die folgenden Angaben mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Job-center; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

Darüber hinaus wird für die Verwaltung des SGB II ein einmaliger Umstellungsaufwand von 5 Millionen Euro geschätzt, um IT-Verfahren, Schriftstücke, Formulare, Internetseiten, Weisungen oder auch Merkblätter anzupassen. Im Weiteren ergeben sich in den Jobcentern Mehraufwände für Schulungen und Fortbildungen. Eine Aufteilung auf die einzelnen Regelungen ist nicht sinnvoll darstellbar, da jeweils mehrere Regelungen Änderungen an den gleichen IT-Verfahren sowie zentralen Schriftstücken erfordern.

Durch die Einführung von § 31b SGB III ist für die Dauer von einem Jahr Lehrpersonal erforderlich das verteilt auf die Jahre 2027 und 2028 zu einem Personalaufwand in Höhe von 1,43 Millionen Euro führt (1,85 Millionen Arbeitsstunden des Lehrpersonals zu einem Stundensatz von 46,30 Euro).

5. Weitere Kosten

Auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Gleichwertigkeits-Check:

Die bundeseinheitliche Regelung fördert die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Für Arbeitslose ergeben sich verbesserte Möglichkeiten in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Trägern der Grundsicherung. Bürgerinnen und Bürger werden schneller und einfacher über Apps und digitale Verfahren ihre Anliegen erledigen können; die Verwaltung wird entlastet, sodass mehr Zeit für die persönliche Beratung von arbeitslosen Menschen geschaffen wird.

Das Vorhaben stärkt die Akzeptanz des Sozialstaats, indem Mitwirkungspflichten der Leistungsbeziehenden verstärkt werden und Jobcenter wirksame Instrumente erhalten, um auf Fälle von fehlender Mitwirkung, Arbeitsverweigerung oder Sozialleistungsmissbrauch reagieren zu können.

Die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers trägt dazu bei, dass insbesondere arbeitsmarktferne Menschen wieder eine Beschäftigung aufnehmen und sich so ihre Lebensverhältnisse wieder an den Durchschnitt der Bevölkerung angleichen.

Gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung:

Die Umstellung der Fördervoraussetzungen des § 16e SGB II auf Langzeitleistungsbezug erweitert den potenziellen Teilnehmendenkreis: Derzeit gibt es etwa doppelt so viele arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende im SGB II (d. h. mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug), wie Langzeitarbeitslose im SGB II (552 Tsd.), die zwei Jahre und länger arbeitslos sind. Insbesondere Frauen und geflüchtete Menschen werden profitieren, da sie bisher aufgrund von Kinderbetreuungszeiten oder der Teilnahme an Integrationskursen die Voraussetzungen der Langzeitarbeitslosigkeit nicht immer erfüllen konnten. Zum Beispiel würde die Fördervoraussetzung basierend auf dem Langzeitleistungsbezug, die Zielgruppe der zugangsberechtigten Frauen um über 360 Tsd. Personen erhöhen – eine Steigerung um 149 Prozent. Frauen mit Fluchthintergrund profitieren besonders stark.

Die Herabsetzung der Altersgrenze des Kindes in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II dient dem gesetzgeberischen Auftrag und Zielen der Arbeitsförderung, die berufliche Situation von Frauen zu verbessern und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit zu fördern. Sie kann zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und damit der Verwirklichung von gleichstellungspolitischen Zielen, insbesondere der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen, beitragen.

Demografie-Check:

Die Regelungen führen zu keinen finanziellen Belastungen für künftige Generationen. Sie tragen zur Sicherung der Fachkräftebasis bei, indem die Potenziale von Langzeitarbeitslosen und jungen Menschen durch verstärkte Vermittlung und mehr Zugang zu Ausbildung und Beschäftigungsförderung gehoben werden.

Die Einführung einer Digitalisierungsnorm trägt zur aufgrund des demografisch bedingten Rückgangs der Beschäftigten erforderlichen Entlastung der Verwaltung bei.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Experimentierklausel:

Es besteht keine Erforderlichkeit für eine Experimentierklausel.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Wirkungen der Arbeitsförderung ist nach § 55 Absatz 1 SGB II sowie nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine bedeutende sozialpolitische Reform und umfasst mehrere Änderungen im SGB II. Im Zuge der Umgestaltung wird auf die Grundsicherung fokussiert und das Wort „Bürgergeld“ aus der Überschrift des Gesetzes gestrichen.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Inhaltsübersicht

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einführung des § 3a SGB II.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 15b SGB II.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 16e SGB II.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Einführung des neuen § 32a SGB II.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zur Einführung des neuen § 32a SGB II.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zur Einführung des neuen § 50b SGB II.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zur Änderung des § 60 SGB II.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zur Einführung des neuen § 62a SGB II.

Zu Buchstabe I

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 65a SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine nachrangige Existenzsicherung. Dem Grundsatz dieser Nachrangigkeit der Grundsicherung und dem Grundsatz des Forderns zufolge sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet, sich aktiv um Beschäftigung zu bemühen, um ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Mit der Änderung wird deutlich klargestellt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet sind, eine Erwerbstätigkeit in dem Umfang aufzunehmen, der mindestens erforderlich ist, um ihre Hilfebedürftigkeit und die der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu überwinden oder zumindest soweit es ihnen möglich und zumutbar ist, zu reduzieren. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind somit insbesondere zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet soweit dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich und individuell zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für alleinstehende erwerbsfähige Leistungsbeziehende und betrifft auch erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die aber den Lebensunterhalt nicht in vollem Umfang sichern (sog. „Aufstocker“). Ziel und Pflicht ist in diesem Fall, sich um eine Tätigkeit zu bemühen, die dauerhaft die Hilfebedürftigkeit vollständig beseitigt.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ausführungen werden gestrichen und im § 3a (Vorrang der Vermittlung) neu geregelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 3a neu)

Mit der Einfügung des neuen § 3a zum Vorrang der Vermittlung wird die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende verstärkt.

Absatz 1 stellt klar, dass die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat. Die Regelung ist im Gleichklang mit den entsprechenden Ausführungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (§ 4 SGB III).

Nach Absatz 2 besteht dieses Vorrang-/Nachrangigkeitsverhältnis auch zwischen der Vermittlung in Arbeit und Ausbildung und den aktiven Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, sofern nicht durch eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Einzelfall eine dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben prognostisch zu erwarten ist und diese bei einer unmittelbaren Vermittlung nicht zu erwarten wäre. Das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, insbesondere bei Personen unter 30 Jahren, bleibt somit uneingeschränkt erhalten. In diesem Sinne werden die Sätze 2 und 3 aus dem bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 überführt.

Zu Nummer 6 (§ 5 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 8 (§ 7b Absatz 4 neu)

Durch die Änderung wird ergänzend zur Neuregelung des Leistungsentzugs bei mehrfachen Meldeversäumnissen (§ 32a -neu-) geregelt, dass erwerbsfähige Leistungsbeziehende, denen nach drei aufeinander folgenden Meldeterminen der Regelbedarf entzogen wurde und die nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 32a Absatz 1 Satz 3 persönlich im Jobcenter erscheinen, als nicht mehr erreichbar gelten.

In der Folge entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung werden bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften in diesem Fall auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt, so dass weiterhin die vollen Unterkunftskosten an die Bedarfsgemeinschaft geleistet werden.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 3)

Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Aufgrund der bisherigen Regelung zur Zumutbarkeit in § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II stehen Erziehende häufig über längere Zeiträume nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Integrationskursen zur Verfügung. Dies hat langfristige negative Folgen für deren Erwerbsbiographien und wirtschaftliche Eigenständigkeit, insbesondere von Frauen. Erwerbstätigkeit von Eltern hat zudem eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und beeinflusst deren späteren Erwerbsbiographie positiv.

Bereits nach geltendem Recht sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren kontinuierlich durch die Jobcenter zu beraten. Das Herabsetzen der Altersgrenze eines Kindes auf das vollendete erste Lebensjahr bewirkt nunmehr, dass den leistungsbeziehenden Erziehenden bei vorhandenem Betreuungsmöglichkeit bereits zwei Jahre früher regelhaft zugemutet werden kann, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder einem Integrationskurs teilzunehmen. Bereits nach geltendem Recht sollen die kommunalen Träger der Jobcenter gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 5)

Mit der zeitlichen Konkretisierung von § 10 Absatz 2 Nummer 5 für Selbständige wird klargestellt, dass in der Regel nach spätestens einem Jahr verbindlich zu prüfen ist, ob die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung (§ 7 Absatz 1 SGB IV) zumutbar ist. Die Ergänzung schafft mehr Klarheit und Steuerungssicherheit für Jobcenter und Leistungsberechtigte. Grundlage der Entscheidung ist vorrangig das Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung.

Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln von Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu beenden. Anstelle einer Tragfähigkeitsprüfung ist auch eine andere Dokumentation möglich, aus der sich ergibt, dass die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beendet werden kann.

Neben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit ist auch die persönliche Eignung von Selbständigen zu prüfen. In Ausnahmefällen kann auch bei nicht bescheinigter Tragfähigkeit ein Verweis auf eine andere Tätigkeit nicht zumutbar sein. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine höheren Einkünfte erzielt werden können oder die selbständige Tätigkeit eine Flexibilität bezüglich der Arbeitszeit ermöglicht, die beispielsweise für die Kinderbetreuung erforderlich ist.

Bei nicht tragfähiger Selbständigkeit kann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten insbesondere Eigenbemühungen verlangen und Vermittlungsvorschläge übersenden. Von der Regelung sollen neben der selbständigen Tätigkeit auch Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft erfasst werden.

Die Prüfung erfolgt in der Regel nach einem Jahr, kann aber auch früher erfolgen, beispielsweise, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die selbständige Tätigkeit auch künftig nicht für die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft geeignet ist. Die Prüfung soll in der Regel jährlich wiederholt werden.

Im Ausnahmefall kann die Prüfung auch später erfolgen, beispielsweise, wenn bereits eine Tragfähigkeitsbescheinigung aufgrund einer Förderentscheidung nach §§ 16b oder 16c erfolgt ist. In diesen Fällen soll erst nach drei Jahren eine weitere Tragfähigkeitsprüfung vorgenommen werden. Bei Gründerinnen und Gründern kann im Einzelfall eine spätere Prüfung in Betracht kommen, nach drei Jahren soll eine Prüfung vorgenommen werden, spätestens nach vier Jahren Selbständigkeit ist diese vorzunehmen.

Die Regelung trägt insgesamt dazu bei, dass ein dauerhafter Leistungsbezug bei Selbständigen begrenzt wird und diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Schließlich greift sie Forderungen des Bundesrechnungshofs (BRH) auf, der festgestellt hatte, dass häufig über viele Jahre nichtexistenzsichernde selbständige Tätigkeiten durch ergänzenden Bürgergeldbezug unterstützt würden und in vielen Fällen die Tragfähigkeitsprüfung nicht dokumentiert sei. Vor diesem Hintergrund forderte der BRH eine gesetzliche Vorgabe zum Zeitpunkt der Prüfung der Tragfähigkeit (Gz.: VI 3 – 0002085). Auch der Rechnungsprüfungsausschuss hat einen diesbezüglichen Prüfauftrag für die nächste SGB II-Reform beschlossen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es wird klargestellt, dass die Regelungen zur Zumutbarkeit auch für die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen gilt. Insbesondere für Frauen mit Migrationshintergrund ist der möglichst frühzeitige Spracherwerb regelmäßig ein wichtiger Schritt auf dem Weg in den Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 3 neu)

Folgeänderung zu Buchstabe d Streichung der Karenzzeit in den Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen. Wie bei Leistungsberechtigten, die zur Miete wohnen, soll die Beibehaltung der Wohnung im ersten Jahr des Leistungsbezugs weiterhin ermöglicht werden. Eine selbstbewohnte Immobilie ist daher unabhängig von ihrer Größe während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 wie bisher vollständig als Vermögen freizustellen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Höhe des Schonvermögens wird künftig an das Lebensalter geknüpft. Je höher das Lebensalter ist, desto höher ist der Vermögensfreibetrag. Die Einteilung in Altersstufen ist transparent und unbürokratisch umsetzbar. Um einen verbindlichen Zeitpunkt zu bestimmen, gilt der Freibetrag ab Beginn des Monats in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird.

Zu Buchstabe d (Streichung Absätze 3 und 4)

Die Regelungen zur Karenzzeit beim Schonvermögen werden gestrichen. Damit wird der Grundsatz betont, dass vorrangig eigenes Einkommen und Vermögen eingesetzt werden muss, bevor Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden können. Erste Ergebnisse der Evaluation des Bürgergeldes zeigen zudem, dass nur in wenigen Fällen relevantes Vermögen vorhanden ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 3 geschoben)

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f (Streichung Absatz 6)

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 11 (§ 14 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 4 neu)

Mit dem neuen vierten Satz in § 14 Absatz 2 SGB II soll klargestellt werden, dass zur Erhaltung und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit von Leistungsberechtigten nicht nur arbeitsmarktnahe Förderungen im engeren Sinne, sondern auch Leistungen anderer Träger in Betracht zu ziehen sind. Dazu gehören insbesondere Präventions- und Gesundheitsleistungen sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Hintergrund ist, dass bei vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche Einschränkungen bzw. eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit vorliegen, die eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt verhindern. Die Vermittlung in Arbeit kann daher nur gelingen, wenn frühzeitig auch solche Leistungen initiiert werden, die der Stabilisierung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen.

Die Verweisung auf Leistungen anderer Träger verdeutlicht die Schnittstellenfunktion der Jobcenter und soll eine engere Zusammenarbeit mit den Trägern der Präventions- und Teilhabeleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger) sicherstellen. Damit wird der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ um eine wichtige gesundheitliche Dimension ergänzt.

Ziel ist es, die Chancen der Betroffenen auf eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen, Folgekosten durch Langzeitarbeitslosigkeit und Erwerbsminderung zu vermeiden und die Kooperation zwischen den Sozialleistungsträgern zu verbessern.

Zu Buchstabe b (Satz 7)

Redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der Kooperationsplan besteht zur Dokumentation der Eingliederungsstrategie als deren „roter Faden“ fort. Grundlage des Kooperationsplans bleibt das Ergebnis der Potenzialanalyse. Neu aufgenommen wird ein persönliches Angebot zur Beratung, Unterstützung oder Vermittlung, um hierdurch die konkreten Dienstleistungen des Jobcenters für die Leistungsberechtigten transparenter zu machen. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die schon länger im Leistungsbezug sind und deren Kooperationsplan regelmäßig zu aktualisieren ist. Damit wird angesichts der stärkeren verbindlichen Mitwirkung im § 15b - neu dem Prinzip der Ausbalancierung von fördernden und fordernden Elementen Rechnung getragen. Die Priorisierung zwischen den drei genannten Kategorien ist vom konkreten Bedarf der Leistungsberechtigten abhängig. Dies wird auch durch den Verweis auf die §§ 3 und 3a verdeutlicht. Digitale Angebote sind ebenfalls möglich.

Um die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit als das wesentliche Ziel des Integrationsprozesses zu betonen, wird die Reihenfolge in der Aufzählung der Inhalte des Kooperationsplans geändert. Darüber hinaus soll im Falle des Bedarfs einer Leistung zur Teilhabe im Sinne von § 5 des Neunten Buches auf eine Antragstellung hingewirkt werden. Damit wird die aktive Rolle des Jobcenters im Vergleich zur geltenden Rechtslage stärker betont.

Hervorgehoben wird nunmehr zudem, dass bei der Erstellung und Fortschreibung des Kooperationsplans die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Zu Buchstabe b (Streichung Absätze 4, 5 und 6)

Absatz 4

Die Regelung, dass die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan ohne Rechtsfolgenbelehrung bei Nichtteilnahme erfolgt, wird gestrichen. Die mit diesem Gesetz reformierten Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen sind in § 32 geregelt.

Absatz 5

Durch die Einführung des § 15b-neu entfällt dieser Absatz, da der Sachverhalt dort neu geregelt wird.

Absatz 6

Die Regelung für den Fall, dass kein Kooperationsplan zustande gekommen ist, wird in § 15b Absatz 3-neu aufgenommen.

Zu Nummer 13 (§ 15b neu)

Die verbindliche Verpflichtung zur Mitwirkung erfolgt nunmehr über den neuen § 15b, der eine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten in den Fällen darstellt, in denen das erforderlich ist. Verpflichtet werden kann zu Eigenbemühungen, zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Ausbildung, zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit und zur Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. einem Berufssprachkurs.

Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, können sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Ein Verwaltungsakt sollte in diesem Fall insbeson-

dere dann eingesetzt werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass er die Aufnahme einer Beschäftigung und ggf. das Verlassen des Leistungsbezugs beschleunigt. Erbringt der Leistungsberechtigte Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht, soll die Mitwirkung durch Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung verbindlich gemacht werden. Wegen des besonderen Charakters der Maßnahmen sollen Zuweisungen in Maßnahmen nach den §§ 16a und k SGB II sowie in das begleitende Coaching nach den §§ 16e und i SGB II regelmäßig nicht rechtsfolgenbewehrt erfolgen.

Die Inhalte des Kooperationsplans sind beim Erlass der entsprechenden Verwaltungsakte zu berücksichtigen. Dabei ist zu den Rechtsfolgen zu belehren. Damit bleibt der „rote Faden“ der Eingliederungsstrategie auch bei der Umsetzung des Kooperationsplans auf der Ebene der Verpflichtungen erhalten.

Indem die Verpflichtung nur in denjenigen Fällen erfolgt, bei denen sie erforderlich ist, wird ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet, da bei Mitwirkung auch künftig auf ein Handeln per Verwaltungsakt verzichtet werden kann.

Es ist darauf zu achten, dass im Verwaltungsakt und in der begleitenden Beratung durch die Jobcenter zugleich auf konkrete Unterstützungsangebote hingewiesen wird, wie sie auch Gegenstand des persönlichen Angebots im Kooperationsplan sein können. Beispielsweise wären hier Reisekosten für Vorstellungsgespräche oder Umzugskosten, sofern eine Arbeitsaufnahme einen Ortswechsel voraussetzt, zu nennen.

Damit wird ein zügiges und effizientes Verwaltungshandeln ermöglicht, welches zugleich für die Leistungsberechtigten die Verbindlichkeit im Integrationsprozess insgesamt erhöht. Sollten daraus resultierende Pflichten nicht eingehalten werden, greifen die Regelungen zu den Leistungsminderungen nach §§ 31, 31a, 31b.

Wenn kein Kooperationsplan zustande gekommen ist oder er nicht fortgeschrieben werden kann, werden, wie bereits im geltenden Recht, Verwaltungsakte erlassen. In Bezug auf die Eigenbemühungen werden die Jobcenter verpflichtet, dass eindeutig festgelegt werden muss, in welchem Umfang diese zu erbringen und wie diese nachzuweisen sind.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 28b und 31b SGB III.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 15 (§ 16d Absatz 7 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 16 (§ 16e)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 und 2)

Absatz 1:

Mit der Änderung des § 16e SGB II werden die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Teile dieser Personengruppe konnten bislang nicht berücksichtigt werden, waren jedoch vergleichbar stark vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Eingliederungschancen dieser Menschen nachhaltig zu verbessern.

Statt auf die Langzeitarbeitslosigkeit wird auf die Dauer des Leistungsbezuges abgestellt. Zielgruppe der Förderung sind damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen haben.

Damit wird der Zugang zur Förderung nicht nur erleichtert, sondern einem breiteren Personenkreis eröffnet, der auf Grund individueller Lebensumstände die Kriterien der Langzeitarbeitslosigkeit nicht erfüllt (z.B. wegen Kinderbetreuung, der Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen oder gesundheitlicher Einschränkungen). Derzeit gibt es rund 1,24 Millionen arbeitslose Langzeitleistungsbeziehende im SGB II (d. h. mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug), das sind mehr als doppelt so viele wie Langzeitarbeitslose im SGB II (552 Tsd.), die zwei Jahre und länger arbeitslos sind.

Um die Förderung auf eine arbeitsmarktferne Zielgruppe zu beschränken, schließt die Regelung in Nummer 2 Personen aus, die aufgrund einer vergangenen Erwerbstätigkeit nicht als arbeitsmarktfern anzusehen sind. Eine kurzzeitige Erwerbstätigkeit steht der Förderung nicht entgegen. Bis zu welcher Grenze eine Erwerbstätigkeit noch als „kurzzeitig“ angesehen werden kann, ist dabei unter Berücksichtigung des Ziels zu bewerten, das Instrument auf diese Zielgruppe zu beschränken.

Durch die neue Regelung wird künftig bei der Feststellung der Fördervoraussetzungen auf die bisher individuelle Prüfung der Dauer der Arbeitslosigkeit nach § 18 SGB III verzichtet. Deren Berechnung war verwaltungsaufwändig und wird nunmehr durch die Feststellung des Leistungsbezugs auf Basis der systemischen Erfassung der Leistungsdaten in den Jobcentern ersetzt.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt weiterhin die Höhe und Dauer des Lohnkostenzuschusses. Durch die Änderung wird zukünftig für die Höhe des Zuschusses auch der Beitrag zur Arbeitsförderung beim pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt, da die geförderten Beschäftigungsverhältnisse nunmehr in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Zu Nummer 17 (§ 16h Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Um den § 16h SGB II redaktionell zu bereinigen und Doppelungen aufzuheben, wurden Schwierigkeiten, Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen, im neuen Absatz 1 Satz 1 nicht mehr als Fördervoraussetzung aufgelistet. Entscheidend für die Förderung nach § 16h SGB II ist, dass die jungen Menschen mit den regelhaften Förderangeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme nicht oder nicht mehr ausreichend zu erreichen sind oder sie außerstande sind, diese anzunehmen. Ob gleichzeitig Probleme bei der Beantragung von Sozialleistungen bestehen, ist entsprechend dem Normzweck nicht entscheidend.

Die Änderung dient ferner der Klarstellung, dass es sich zwar um individuelle Schwierigkeiten der Leistungsberechtigten handeln muss (allgemeine Probleme etwa des Ausbildungs- oder Arbeitsmarkts sind für eine Förderung nicht ausreichend). Eine Kausalität in

dem Sinne, dass diese Schwierigkeiten aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehen, ist jedoch nicht notwendig. Festgestellte Handlungsbedarfe bspw. hinsichtlich der Belastbarkeit, des Arbeits- und Sozialverhaltens der jungen Menschen oder hinsichtlich ihrer sozialen Rahmenbedingungen (familiäre Konflikte, Wohnsituation, Verschuldung) sind ausreichend.

Mit den Änderungen werden auch Erkenntnisse aus Prüfungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und es werden Unsicherheiten in der Praxis vermieden. Das stärkt das Instrument und zahlt somit auch langfristig darauf ein, dass jeder junge Mensch Möglichkeiten erhält eine Ausbildung zu machen.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Das Ziel, Leistungen in Anspruch zu nehmen, sollte aufgrund der Änderungen in Absatz 1 Satz 1 nicht mehr auf nur Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende begrenzt sein. Auch Leistungen außerhalb des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (bspw. mit Blick auf die Kosten der Kinderbetreuung, Unterhaltsvorschuss, Familienhilfen) können, wenn sie in Anspruch genommen werden, dazu beitragen die individuellen Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass eine Eingliederung erreicht werden kann. Es handelt sich insofern um eine Folgeänderung zu Nummer a.

Zu Nummer 18 (§ 19)

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden künftig als Grundsicherungsgeld bezeichnet. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten kein Bürgergeld mehr, sondern Grundsicherungsgeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten kein Bürgergeld mehr, sondern ebenfalls Grundsicherungsgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben.

Zu Nummer 19 (Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderungen dienen dem Ziel, die Anerkennung unverhältnismäßig hoher Aufwendungen für die Unterkunft weitgehend zu vermeiden. Damit wird erreicht, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Aufwendungen ausgenutzt werden können, die den Verhältnissen während des Bezugs einer Fürsorgeleistung nicht entsprechen. Zudem wird der Möglichkeit des Missbrauchs der Leistungen durch überhöhte Mieten für Kleinstwohnungen entgegengewirkt.

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 3)

Der bisherige Satz 6, auf den Bezug genommen wurde, wird in Absatz 4 verschoben, in dem aus systematischen Gründen alle bei einem Umzug geltenden Regelungen künftig zusammengefasst werden. Die bei einem Umzug geltenden Regelungen sind auch während der Karenzzeit anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 6 - 8)

Mit Satz 6 wird eine neue Obergrenze für die Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft eingeführt, die unabhängig von der Karenzzeit gilt. Künftig werden höhere als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft höchstens bis zur eineinhalbfachen Höhe

der als abstrakt angemessen Aufwendungen anerkannt. Die Höhe der als abstrakt angemessen Aufwendungen für die Unterkunft ist - wie bisher durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts definiert - durch den kommunalen Träger festzulegen. Die anderthalbfache Höhe ist als Obergrenze geeignet, um die Anerkennung unverhältnismäßiger Aufwendungen als Bedarf auszuschließen.

Die Obergrenze führt zu einer Deckelung der Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezuges. Dabei wird nach der Produkttheorie verfahren, die das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung für die Auslegung des Begriffs der Angemessenheit geprägt hat. Angemessen ist danach das Produkt aus der abstrakt als angemessen anerkannten Wohnfläche multipliziert mit den als abstrakt angemessenen Aufwendungen je Quadratmeter. Liegen die Aufwendungen über dem Anderthalbfachen dieses Wertes, werden sie künftig nicht mehr als Bedarf anerkannt.

Der neue Satz 7 enthält eine Härtefallregelung für Aufwendungen für die Unterkunft oberhalb der neuen Höchstgrenze innerhalb der Karenzzeit (z.B. bei notwendiger nicht vermeidbarer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft). Höhere Aufwendungen können insbesondere abgewiesen werden, wenn Schonvermögen vorhanden ist.

Mit Satz 8 werden ergänzende Regelungen dazu getroffen, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen, abweichend von der Produkttheorie des Bundessozialgerichts, nicht als angemessen gelten. Ergänzend wird geregelt, dass in diesen Fällen auch die Karenzzeit keine Anwendung findet. Sind demnach die Voraussetzungen für die Einschränkung der Angemessenheit erfüllt, ist auch in der Karenzzeit ein Kostensenkungsverfahren durchzuführen.

Buchstabe a bestimmt, dass Aufwendungen, die aus der Überschreitung einer so genannten Quadratmeterhöchstmiete resultieren, nicht als angemessen gelten. Damit wird die Ausnutzung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen durch die Vermietung von kleinstem Wohnraum verhindert.

Dafür ist es erforderlich, dass der kommunale Träger schlüssig begründet, ab welcher Höhe die auf einen Quadratmeter Wohnfläche bezogenen Aufwendungen als „überhöht“ gelten. Anders als bei der Obergrenze nach Satz 6 gelten die Aufwendungen als unangemessen mit der Folge, dass die Leistungsberechtigten zu einer Kostensenkung aufzufordern sind. Das kann beispielsweise durch Verhandlungen mit dem Vermieter, Inanspruchnahme einer Mieterberatung, Untervermietung oder durch Wechsel der Unterkunft geschehen.

Beispiel: Im Gebiet eines kommunalen Trägers ist eine Wohnfläche von 45 m² für einen Ein-Personen-Haushalt abstrakt angemessen. Der auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts als angemessen geltende Mietzins beträgt 10 EUR/m². Aufwendungen für die Unterkunft gelten deshalb nach der Produkttheorie bis zu 450 EUR (45 m² x 10 EUR/m²) als angemessen. Der kommunale Träger legt beispielsweise in einer Richtlinie als Obergrenze fest, dass Aufwendungen pro Quadratmeter, die doppelt so hoch wie bei der abstrakten Angemessenheitsprüfung sind, als unangemessen gelten. Die Festlegung kann mit dem ortsüblichen Mietpreis für kleinere Unterkünfte begründet werden.

Buchstabe b dient der Stärkung der Anwendung der Mietpreisbremse und auch der Verhinderung von Leistungsmissbrauch durch Ausnutzung der Regelung der Karenzzeit. Soweit die vereinbarte Miete die nach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässige Miethöhe überschreitet, sind diese Aufwendungen nach § 556g Absatz 1 BGB unwirksam und unangemessen. In diesem Fall ist (auch während der Karenzzeit) die Mieterin oder der Mieter zur Kostensenkung aufzufordern. Zunächst ist der Verstoß gegen die zulässige Miethöhe durch die Mieterin oder den Mieter nach § 556g Absatz 2 BGB zu rügen. Kommt es infolgedessen zu einer Einigung der Mietparteien und einer Absenkung

der vereinbarten Miete auf eine zulässige Höhe, ist das Kostensenkungsverfahren in der Karenzzeit abgeschlossen; eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen. Bleibt die zulässige Miethöhe dagegen streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Absatz 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs nach § 33 SGB II auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 10 neu)

Folgeänderung zur Einfügung der beiden Sätze in Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Satz 11 neu)

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass die Deckelung des neuen Satzes 6 nicht in Fällen anzuwenden ist, in denen ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft verstorben ist.

Zu Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Satz 12 neu)

Durch die Ergänzung wird geregelt, dass die Möglichkeit des Verzichtes auf eine Kostensenkungsaufforderung auch dann besteht, wenn die festgelegte Quadratmeterhöchstmiete überschritten wird. Damit können unwirtschaftliche Ergebnisse im Einzelfall verhindert werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

In Absatz 1a wird das bewährte Verfahren aus § 35 Absatz 2 SGB XII übernommen. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung ist künftig wieder zu Beginn des Leistungsbezuges und im Übrigen auch anlässlich eines jeden Folgeantrages zu prüfen.

Sofern die Prüfung ergibt, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den abstrakt angemessenen Umfang übersteigen, teilt der kommunale Träger dies den Leistungsberechtigten mit. Die Information dient der Aufklärung der Leistungsberechtigten über das Verfahren, die Dauer und die Voraussetzungen der Anerkennung unangemessener Aufwendungen.

Die Bewilligung erfolgt nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB II in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten. Damit wird erreicht, dass die Leistungsberechtigten frühzeitig Kenntnis davon haben, dass die unangemessenen Aufwendungen nur für einen befristeten Zeitraum anerkannt werden und dass Kostensenkungsbemühungen erst nach Ablauf der Karenzzeit erforderlich sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Vorschriften zur Anerkennung von Aufwendungen für Unterkunft bei einem Umzug werden aufgrund der Verschiebung des bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II neu geordnet und dabei klarstellend geändert.

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Satz 3, wobei klarstellend neu geregelt wird, dass es sich um einen Umzug in ein anderes Vergleichsgebiet zur Bestimmung der Angemessenheit handeln muss; das kann demnach auch einen Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des gleichen kommunalen Trägers betreffen.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2; wobei klarstellend geregelt wird, dass das Erfordernis der vorherigen Zusicherung durch den zuständigen kommunalen Träger sowohl während als auch nach Ablauf der Karenzzeit besteht.

In Satz 4 wird die bisher in § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II geregelte Begrenzung der Anerkennung der Aufwendungen im Vergleichsraum nach einem nicht erforderlichen Umzug inhaltsgleich in Absatz 4 übernommen.

Zu Buchstabe d (Absätze 7 und 8)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 22 (§ 24 Absatz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 23 (§ 26)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 24 (§ 27 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 25

Folgeänderung zur Einführung des neuen § 32a SGB II.

Zu Nummer 26 (§ 31)

Zu Buchstabe a (§ 31 Absatz 1 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Folgeänderung zur Streichung von § 15 Absatz 5 und 6. Bislang wurde zum Nachweis von Eigenbemühungen verbindlich aufgefordert, wenn die hierzu im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen nicht eingehalten wurden oder ein Kooperationsplan nicht zustande gekommen ist oder nicht fortgeschrieben werden konnte. Durch die mit diesem Gesetz geschaffene Möglichkeit des sofortigen Handelns per Verwaltungsakt (§ 15b - neu) bedarf es dieser Verfahrensweise nicht mehr. Gleichzeitig bedarf es einer Rechtsgrundlage, dass der Nicht-Nachweis von per Verwaltungsakt geforderten Eigenbemühungen eine Verletzung von Pflichten im SGB II darstellt, in deren Folge die Leistungen gemindert werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)

Folgeänderung zur Streichung von § 15 Absatz 5 und 6. Bislang wurde zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes verbindlich aufgefordert, wenn die hierzu im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen nicht eingehalten wurden oder ein Kooperationsplan nicht zustande gekommen ist oder nicht fortgeschrieben werden konnte. Durch die mit diesem Gesetz geschaffene Möglichkeit des sofortigen Handelns per Verwaltungsakt (§ 15b - neu) bedarf es dieser Verfahrensweise

nicht mehr. Gleichzeitig bedarf es einer Rechtsgrundlage, dass die per Verwaltungsankt geforderte, zumutbare Teilnahme an diesen Kursen und Maßnahmen eine Verletzung von Pflichten im SGB II darstellt, in deren Folge die Leistungen gemindert werden können.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 27 (§ 31a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Änderung der Minderungshöhe und Abschaffung der stufenweisen Minderungshöhe:

Die Mitwirkungspflichten werden gestärkt. Hierfür werden die Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung nach § 31a SGB II vereinheitlicht. Bei einer Pflichtverletzung werden die Leistungen nunmehr einheitlich um 30 Prozent gemindert. Die bisherige stufenweise Minderungshöhe wird abgeschafft. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen der leistungsberechtigten Person soll die Anhörung persönlich erfolgen. Hierbei kann auch von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden (z. B. durch telefonische Kontaktaufnahme oder aufsuchende Formen). Diese Regelung wird um Personen mit psychischen Erkrankungen erweitert. Ziel ist es, dauerhafte Leistungsminderungen und einen daraus gegebenenfalls resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden und festzustellen, was ursächlich für das Verhalten der Leistungsberechtigten ist. Mögliche Härtefälle sollen identifiziert werden. Dabei soll insbesondere auch berücksichtigt werden, dass es bei den betroffenen Personen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommen kann, die dem Integrationsziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende entgegenstehen würde. Es wird klargestellt, dass eine psychische Erkrankung einen besonders schutzwürdigen Umstand darstellt und deshalb von besonderer Relevanz für die Entscheidung ist. Dies stärkt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) gerade bei dem Personenkreis der psychisch Erkrankten besonders betont hat.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Regelung stellt die Versicherungspflicht und die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in den Fällen sicher, in denen sich für einen bestimmten Zeitraum nur aufgrund der Leistungsminderung rechnerisch kein Anspruch auf Zahlung von Grundsicherungsgeld ergibt. Hierfür sind unter anderem Fallkonstellationen denkbar, in denen die von einer Leistungsminderung oder einem Leistungsentzug betroffenen Personen keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten oder über Einkommen verfügen. In diesen Fällen wird für die jeweilige Dauer Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich einem Euro bewilligt.

Die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes und der Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung sollen durch Weitergewährung des Leistungsbetrags in Höhe von einem Euro monatlich sichergestellt werden, um eine verwaltungsaufwendige Ab- und Anmeldung der Leistungsbeziehenden durch die Jobcenter zur Kranken- und Pflegeversi-

cherung und das Auflaufen von Beitragsschulden bei der Kranken- und Pflegeversicherung zu verhindern.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Die Regelung zur Arbeitsverweigerung wird praxistauglicher und wirkungsvoller ausgestaltet, indem auf das Erfordernis einer vorherigen Pflichtverletzung verzichtet wird. Für diese besteht aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit.

Für den Entzug des Regelbedarfes ist es künftig daher nicht mehr erforderlich, dass wiederholt Arbeit verweigert wurde und Leistungen bereits vorher (innerhalb des letzten Jahres) aufgrund einer Verletzung der Pflicht (beispielsweise Weigerung eine zumutbare Arbeit aufzunehmen) gemindert wurden.

Durch den Wegfall der Vorphlichtverletzung werden die Jobcenter entlastet und die Regelung kann frühzeitiger Anwendung finden. Dies trägt insbesondere auch zur Stärkung der Akzeptanz des Sozialstaats bei. Denn Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, dürfen nur in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. In den Fällen des Leistungsentzugs nach § 31a Absatz 7 SGB II liegt den Betroffenen jedoch ein konkretes, zumutbares Arbeitsangebot vor, dass sie annehmen und so ihre Bedarfe decken bzw. verringern könnten.

Im Zeitraum des Leistungsentzuges soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Zu Nummer 28 (§ 31b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Mitwirkungspflichten sollen spürbarer eingefordert werden. Hierfür werden die Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung nach § 31a SGB II vereinheitlicht. Bei einer Pflichtverletzung gilt nunmehr ein einheitlicher Minderungszeitraum von drei Monaten. Die bisherige stufenweise Minderungsdauer wird abgeschafft. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung zur Abschaffung der gestaffelten Minderungsdauer.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 neu)

Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt aus Gründen der Verwaltungseinfachung künftig mindestens einen Monat, in dem die Leistungen wegfallen. Das bedeutet, dass unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme, die Leistungen immer für mindestens einen Monat wegfallen, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen. Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten. Die Regelung nimmt die Hinweise aus der Praxis auf, nach denen die bestehende Regelung aufgrund der nur in Einzelfällen erfüllbaren Tatbestandsvoraussetzungen bislang kaum zur Anwendung kommt. Die Regelung entlastet die Jobcenter dadurch, dass

nunmehr im ersten Monat des Wegfalls der Leistungen das tatsächliche und unmittelbare Vorhandensein des Jobangebotes nicht fortlaufend überprüft werden muss.

Zu Nummer 29 (§ 32 Absatz 1 Satz 1)

Die Rechtsfolgen bei einem Meldeversäumnis werden angepasst. Bei einem wiederholten Meldeversäumnis werden die Leistungen nunmehr um 30 Prozent gemindert. Der Minderungszeitraum beträgt unverändert einen Monat. Die Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt vor, wenn der Leistungsbezug seit dem ersten Meldeversäumnis nicht unterbrochen wurde.

Zu Nummer 30 (§ 32 a neu)

Nach Rückmeldungen aus der Praxis gibt es Probleme mit der Termintreue der Leistungsberechtigten und praktisch kaum Handhabe bei hartnäckiger Terminverweigerung. Da die Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter die Grundlage für einen erfolgreichen Integrations- und Beratungsprozess ist, bedarf es - über die vorgenannte Anhebung der Minderungshöhe hinaus - einer Regelung, mit der Personen, die dauerhaft ohne wichtigen Grund nicht zu Meldeterminen erscheinen, wieder an den Beratungstisch geholt werden können. Deshalb wird geregelt, dass bei wiederholten Meldeversäumnissen der Regelbedarf vorerst nicht geleistet wird und in letzter Konsequenz der Anspruch auf Bürgergeld vollständig entfällt.

Nach Satz 1 wird der Regelbedarf entzogen, wenn Leistungsberechtigte drei aufeinander folgende Meldetermine ohne wichtigen Grund versäumen. Die Kosten der Unterkunft (siehe Satz 2), Beiträge zur Krankenversicherung und etwaige Mehrbedarfe werden weiter erbracht.

Nach Satz 2 sollen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Satz 3 regelt, dass in den Fällen, in denen die betroffene Person innerhalb eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges wieder persönlich im Jobcenter erscheint, die Leistungen nachträglich - unter Abzug des Minderungsbetrages aufgrund des Meldeversäumnisses - wieder erbracht werden.

Erscheint die Person innerhalb der Monatsfrist nicht im Jobcenter, gilt sie als nicht erreichbar. In der Folge entfällt der Anspruch auf Bürgergeld (siehe § 7b Absatz 4 neu).

Nach Absatz 2 finden neben der Prüfung des wichtigen Grundes die gesetzlich verankerten Verhältnismäßigkeitselemente (Möglichkeit der persönlichen Anhörung (§ 31a Absatz 2 neu, mit der ausdrücklichen Berücksichtigung von Menschen mit psychischen Erkrankungen), Härtefallprüfung (§ 31a Absatz 3) und Weiterzahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 31a Absatz 4 Satz 3 neu)) ebenso Anwendung wie § 31b Absatz 1 (Beginn des Leistungsentzuges) und Absatz 4 (kein Anspruch auf ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII während des Leistungsentzuges). Eine persönliche Anhörung soll durchgeführt werden, wenn Leistungsberechtigte wiederholt Meldetermine versäumen (§ 32 Absatz 2 Satz 2). Deshalb ist insbesondere bei Personen, die vom Leistungsentzug betroffen sind, sicherzustellen, dass die persönliche Anhörung auch tatsächlich durchgeführt wird. Bei dem betroffenen Personenkreis sollen hierfür insbesondere auch telefonische und aufsuchende Formate zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 31 (§ 40 Absatz 2 Nummer 5)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 32 (§ 40a Absatz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 33 (§ 41a Absatz 3 Satz 5 neu)

Die Regelung dient der Stärkung der Mitwirkungspflichten leistungsberechtigter Personen.

Mit der Einführung des § 41a durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. August 2016 wurde das Ziel einer umfassenden Rechtsvereinfachung verfolgt. Es wurde erstmals klar im SGB II geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine vorläufige Entscheidung möglich ist. Für die später folgende abschließende Entscheidung sollten verbindliche Regelungen für die Leistungsberechtigten und die Träger der Grundsicherung erfolgen. Die Leistungsberechtigten werden nach einem verbindlich geregelten Verfahren zur Vorlage der leistungserheblichen Tatsachen aufgefordert.

Sofern die leistungsberechtigte Person ihren Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung nicht oder nicht vollständig nachkommt und die Träger der Grundsicherung die erforderlichen Tatsachen nicht auf andere Weise feststellen können, wird der Leistungsanspruch bereits nach geltendem Recht nur in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist. § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II anzuwenden. In den anderen Leistungsmonaten wird festgestellt, dass kein Leistungsanspruch bestand (sog. Nullfestsetzung).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 29. November 2022 (B 4 AS 64/21 R) ausgeführt, dass sich weder aus dem Wortlaut der bisherigen Regelung noch deren entstehungsrechtlichen Materialien eine materielle Präklusionswirkung entnehmen ließe. Nachweise und Auskünfte können danach - entgegen der damaligen gesetzgeberischen Intention - auch nach der abschließenden Entscheidung im Widerspruchs- und im Klageverfahren berücksichtigt werden.

Durch die Änderung wird die vorgesehene Präklusionswirkung in Umsetzung dieser Rechtsprechung klarstellend geregelt. Künftig sind nach Eintritt der Bestandskraft der Leistungsentscheidung bzw. nach der Bekanntgabe des Widerspruchbescheides beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingegangene Nachweise und Auskünfte nicht mehr nachträglich bei der Leistungsfeststellung zu berücksichtigen. Durch das Erfordernis einer angemessenen Fristsetzung, der schriftlichen Rechtsfolgenbelehrung, der abschließende Leistungsfestsetzung und das Widerspruchsverfahren haben die Leistungsberechtigten ausreichende Möglichkeiten zur Mitwirkung. Die unverschuldete Säumnis der Widerspruchsfrist ist durch die bereits bestehenden Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand berücksichtigt.

Zu Nummer 34 (§ 43 Absatz 1)

Satz 1

Durch das Einfügen des Wortes „bestandskräftige“ wird klargestellt, dass die Aufrechnung erst erfolgen darf, wenn der Verwaltungsakt, mit welchem die Erstattung der jeweiligen Gegenforderung des Jobcenters verlangt wird, in Bestandskraft erwachsen ist. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage, soll aber in Hinblick auf den neu angefügten Satz 2 der Norm nochmals verdeutlicht werden.

Satz 2

Trotz Geltung der auf die Bedarfsgemeinschaft bezogenen Bagatellgrenze von 50 EUR (§40 Absatz 1 Satz 3 SGB II) entstehen durch die horizontale Verteilung von Einkommen und Vermögen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft häufig individuelle Rückforderungen, die deutlich unter der Bagatellgrenze liegen können. Das liegt daran, dass nach Überschreiten der Bagatellgrenze die jeweiligen Überzahlungen individuell je Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu berechnen und zurückzufordern sind.

Für Rückforderungen unter 70 EUR je leistungsberechtigter Person gilt nach § 24 Absatz 2 Nummer 7 SGB X, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann. Bis zur maßgeblichen Höchstgrenze für die Aufrechnung nach § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB II werden die Erstattungs- und Ersatzanspruchsbeträge daher künftig verpflichtend von den Jobcentern gegen die Leistungsansprüche in den darauffolgenden Zahlungszeiträumen ab Bestandskraft der Erstattungs- und Ersatzanspruchsentscheidungen aufgerechnet. Übersteigt der aufzurechnende Betrag im ersten Aufrechnungsmonat die zulässige Höchstgrenze nach § 43 Absatz 2 SGB II, wird der überschießende Betrag bis zur zulässigen Höchstgrenze in den jeweiligen Folgemonaten aufgerechnet.

Zu Nummer 35 (§ 44f Absatz 6 neu)

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) hat sich als zusätzlicher Finanzierungsweg für Förderungen nach § 16i SGB II bewährt. Er soll auf weitere Instrumente ausgeweitet werden, um die Möglichkeiten der Arbeitgeberförderung zu vergrößern und das Prinzip zu stärken, Arbeit zu fördern, statt Passivleistungen zu zahlen. Die gesetzliche Verankerung der Regelung erhöht zugleich die Finanzierungssicherheit der Jobcenter. Die Regelung ermöglicht es wie bisher, bis zu einem jährlichen Volumen von 700 Millionen Euro die für Leistungen der Grundsicherung veranschlagten Mittel auch zur Finanzierung weiterer Förderungen heranzuziehen. Der Umfang in Höhe von 50 Prozent leitet sich dabei aus den bundesweit durchschnittlich pro Förderfall eingesparten Mitteln für passive Leistungen beim Bund ab. Mit der neuen einheitlichen pauschalierten Regelung wird der PAT gegenüber dem bisherigen Verfahren verwaltungsärmer ausgestaltet. Die Nutzung des PAT ist seitens der Jobcenter freiwillig.

Zu Nummer 36 (§ 50b neu)

Absatz 1

Um zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik wirtschaftlich und auf dem Stand der Technik bereitstellen zu können, ist die Pilotierung neuer Technologien erforderlich. Mit der Experimentierklausel erhält die Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit, neue Technologien niedrigschwellig anhand konkreter Anwendungsfälle zu erproben und hieraus Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit dieser Technologien zu ziehen. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur kontinuierlichen Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik. So bleiben die gemeinsamen Einrichtungen auch in Zukunft leistungsfähig.

Absatz 2

Digitalisierung und Automatisierung werden umfassend genutzt, um die wirtschaftliche Ausführung von Arbeitsprozessen in den gemeinsamen Einrichtungen zu unterstützen.

Nummer 1

Die nutzenzentrierte Ausgestaltung von Verwaltungsangeboten und -abläufen ist bisher nicht normiert. Die gemeinsamen Einrichtungen sowie die Adressaten von elektronischen Verwaltungsangeboten benötigen zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik, die auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind:

Die Bundesagentur stellt durch zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik für Bürgerinnen und Bürger zahlreiche Verwaltungsangebote zur Verfügung. Im Rahmen der digitalen Transformation der Gesellschaft wünschen sich Bürgerinnen und Bürger zunehmend einfache und elektronische Verwaltungsangebote.

Die Bundesagentur für Arbeit baut zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik aus, die die digitale Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger abbilden und für die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen effizient einsetzbar sind. Dabei setzt die Bundesagentur insbesondere Instrumente zur Nutzerinnen- und Nutzerzentrierung ein und baut diese weiter aus. Beispielsweise ist User-Experience-Design dazu geeignet, die Barrierefreiheit und Nutzerinnen- sowie Nutzerfreundlichkeit von Verwaltungsangeboten zu erhöhen. Nutzerinnen- und nutzerfreundliche Verwaltungsangebote stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt, da sie die Inanspruchnahme von Verwaltungsangeboten durch Bürgerinnen und Bürger vereinfachen.

Nummer 2

Mit Nummer 2 wird der gesetzliche Auftrag zur Ende-zu-Ende Digitalisierung aus dem E-Government-Gesetz auf die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik übertragen. Insoweit wird ein wesentlicher Impuls für die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen auf die gemeinsamen Einrichtungen erstreckt. Dies ist erforderlich, da die gemeinsamen Einrichtungen, wie andere Behörden, vor demografischen Herausforderungen stehen. Gleichzeitig müssen die gemeinsamen Einrichtungen stabile Verwaltungsangebote vorhalten können. Die Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe kann ein Schlüssel zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen sein.

Beispielsweise ist die Automatisierung hoch regelhafter Routinetätigkeiten in Verwaltungsabläufen dazu geeignet, die Beschäftigten maßgeblich zu entlasten. Vor diesem Hintergrund ist eine Ende-zu-Ende Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe der gemeinsamen Einrichtungen für die Aufrechterhaltung ihrer Verwaltungsangebote unabdingbar. § 31 a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

Nummer 3

Mit Nummer 3 wird ein Auftrag zur Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen verankert. Dies ermöglicht der Bundesagentur für Arbeit, diese Aufgabe prioritär zu verfolgen. Dies ist erforderlich, da die informationstechnischen Infrastrukturen die Grundlage für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung bilden, insbesondere im Hinblick auf die Kapazität, gesetzliche Aufträge umzusetzen:

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen zahlreiche gesetzliche Aufgaben um. Dabei sind sie von zahlreichen und teilweise kurzfristig umzusetzenden Gesetzesnovellierungen betroffen. Zur Umsetzung solcher Novellierungen muss die Bundesagentur für Arbeit in der Regel die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik anpassen. Diese Anpassungen sind gewöhnlich zeit- und ressourcenintensiv. Mit der Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen wird die Anpassungsfähigkeit zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik an neue Anforderungen erhöht, die beispielsweise aus Gesetzesnovellierungen resultieren.

Die Modernisierung der informationstechnischen Infrastrukturen ist auch dazu geeignet, einen flexiblen Einsatz von Mitarbeitenden in der Betreuung und Entwicklung von informationstechnischen Systemen zu ermöglichen.

Zu Nummer 37 (§ 60)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absätze 6 - 8 neu)

Mit der Neuregelung werden den Jobcentern künftig mehr Möglichkeiten eingeräumt gegenüber Dritten, rechtssichere Auskünfte zu erlangen und dokumentieren zu können, insbesondere durch Nachweise. Die bislang allein mögliche reine Auskunft ohne Nachweise führt in der Praxis bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu Komplikationen. Verstärkt wird diese Problematik durch datenschutzrechtliche Bestimmungen, die nicht zuletzt aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Bezug auf die Zulässigkeit der Gewinnung und Verarbeitung personenbezogener Daten eine deutliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich machen.

Die derzeitige Regelung zur Einholung von Auskünften Dritter ist daher insofern zu erweitern, dass neben der reinen Auskunftserteilung auch die Vorlage von Nachweisen, zum Beispiel über die Höhe der Einkünfte oder über Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen, verlangt werden kann. Das gibt beiden Seiten, dem Leistungsträger und den Betroffenen, mehr Rechtssicherheit. Die Regelungen zur Beweispflicht aus § 60 SGB I werden in die Spezialnorm des SGB II überführt.

Absatz 6

Zur Berechnung und Prüfung der Unterkunftsbedarfe nach § 22 SGB II einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten/ Nebenpflichten (Kaution, Ein- und Auszugsrenovierungen, Betriebs- und Heizkostenabrechnungen) sind Datenerhebungen über das Mietverhältnis und den Vermieter unerlässlich.

Daneben können Vermieter wichtige Angaben über das Mietverhältnis machen, die für die Leistungsprüfung (das Bestehen von Grundsicherungsleistungen und deren Höhe) dringend benötigt werden, wie Heizungsart, Art der Warmwasseraufbereitung oder Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Da der regelmäßige Zufluss der Miete von einem „ungestörten“ Leistungsbezug abhängig ist, muss zum einen sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten wie Name und Anschrift des Vermieters erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Zum anderen muss der gesetzliche Befugnisrahmen der Jobcenter in Bezug auf Auskunftsanfragen an den Vermieter (verbindlich) geregelt werden. Es bedarf einer belastbaren Rechtsgrundlage, die zahlreiche Verwaltungsabläufe (z. B. Direktzahlungen von Miete und Kautionen und dadurch Verhinderung von Mietschulden, Guthaben aus Heiz- und Betriebskostenabrechnungen etc.) nachhaltig vereinfachen und Leistungsmissbrauch entgegenwirken kann.

Die Auskunftsregelung gegenüber Vermietern soll nur greifen, soweit eine Auskunft des Vermieters „erforderlich“ ist. Daher haben es die Leistungsbeziehenden selbst in der Hand durch ordnungsgemäße und zeitgerechte Mitwirkung Anfragen an die Vermieterseite zu verhindern und damit ihren Leistungsbezug vor dem Vermieter geheim zu halten. Mit der Regelung ist kein Automatismus zur Anwendung verbunden.

Absatz 7

Durch die bislang geltende Fassung war es den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende lediglich möglich, Auskunft zu erhalten über die in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Lebenssachverhalte, die für die Berechnung des individuellen Leis-

tungsanspruches unabdingbar sind. Die Jobcenter mussten sich für die Anforderung von für den Leistungsanspruch entscheidenden Nachweisen allein auf die Mitwirkungspflichten aus den §§ 60 ff. SGB I stützen, da nur dort auch die entsprechende Nachweispflicht der angegebenen Auskünfte beschrieben ist. Momentan schließt § 60 SGB II dies gerade für Dritte, die nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft sind, aus.

Durch die neu eingefügte Regelung wird der Grundsicherungsträger ermächtigt, unmittelbar Auskünfte und Beweismittel von Dritten zu fordern. Hierdurch wird Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Mithilfe dieser Neuregelung können die Grundsicherungsträger durch eine spezifisch für das SGB II gefasste Rechtsnorm die entsprechenden Nachweise für Auskünfte anfordern. Bislang war es den Jobcentern beispielsweise nur möglich, die erforderlichen Auskünfte zu Einkommensverhältnissen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erlangen, nicht jedoch die entsprechenden Nachweise darüber unmittelbar anzufordern (z.B. Lohnabrechnungen, Einkommensbescheinigungen, Kontoauszüge).

Absatz 8

Bislang ist die Erbringung der Auskunft an keine Form gebunden. Dies soll grundsätzlich bei bestehenden Vordrucken der Jobcenter geändert werden. Entsprechend der Vorschrift des § 60 Absatz 2 SGB I soll hier aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf existierende Vordrucke der Jobcenter zurückgegriffen werden. Diese Maßnahme erleichtert perspektivisch auch die Digitalisierung und Rationalisierung von Verwaltungsverfahren, weil standardisierte Muster leichter eingelesen werden können.

Zu Nummer 38 (§ 62a neu)

Ziel der Regelung ist, dass Arbeitgeber auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit haften, das heißt auch für zu Unrecht erbrachte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Betroffen sind Arbeitgeber, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig sozialversicherungsrechtlich anmelden. Durch die Nichtanmeldung wird den Jobcentern die Möglichkeit genommen, Angaben der Antragsteller zum Erwerbseinkommen zu überprüfen. Denn bei Erfüllung der Meldepflichten durch Arbeitgeber wäre spätestens durch den regelmäßig von den Jobcentern durchgeführte Datenabgleich aufgefallen, dass Erwerbseinkommen erzielt wird, das vom Leistungsbeziehenden nicht angegeben wurde, so dass ggf. zu Unrecht Leistungen nach dem SGB II gewährt wurden. Auf die Kenntnis des Arbeitgebers, dass der oder die Beschäftigte Leistungen bezieht, kommt es nicht an. Ebenso sind Arbeitgeber erfasst, die eine Beschäftigung nur zum Schein anmelden, damit der oder die Beschäftigte Zugang zu Leistungen nach dem SGB II erhält.

Künftig können daher die Jobcenter neben dem Leistungsempfänger auch den Arbeitgeber für die Erstattung der zu Unrecht erbrachten Leistungen heranziehen. Erfasst sind alle Leistungen an den Leistungsempfänger selbst und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Arbeitgeber und Leistungsempfänger haften für die aufgrund der Schwarzarbeit zu Unrecht erbrachten Leistungen als Gesamtschuldner.

Es steht im Ermessen des zuständigen Trägers, welcher Schuldner in welcher Höhe in Anspruch genommen wird.

In Fällen unbilliger Härte kann der zuständige Träger davon absehen, den Arbeitgeber in Anspruch zu nehmen. Hierunter kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Existenzgefährdung eines Arbeitgebers fallen. In Betracht können auch Konstellationen kommen, wenn der Arbeitgeber für Ereignisse haften würde, die vor einem Eigentümerwechsel oder Betriebsübergang stattgefunden haben.

Zu Nummer 39 (§ 63)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nummer 6 neu)

Die Änderungen bei den Bußgeldvorschriften nach § 63 SGB II ergeben sich als Konsequenz aus der Neuregelung des § 60 SGB II. Im direkten Zusammenhang mit der Auskunftspflicht Dritter, die in § 60 SGB II geregelt ist, sehen die Bußgeldvorschriften des § 63 SGB II vor, dass sich ordnungswidrig verhält, wer seinen Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach § 60 SGB II nicht nachkommt. Aufgrund der Ausweitung der Mitwirkungs- und Nachweispflichten wird der Anwendungsbereich des Bußgeldtatbestandes entsprechend erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nummern 7 und 8 - geschoben)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 40 (§ 64)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Folgeänderung zur Änderung in § 63 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Folgeänderung zur Änderung in § 63 Absatz 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Jobcenter und die Behörden der Zollverwaltung sind für Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Absatz 1 Nummer 6 und 7 jeweils innerhalb ihres Geschäftsbereiches sachlich zuständig. Als Behörde nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 SchwarzArbG unterstützen die Jobcenter bereits jetzt die Zollverwaltung bei Prüfungen zur Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 SchwarzArbG und § 64 Absatz 3 SGB II), soweit ihnen entsprechende Informationen vorliegen. Diese Aufgabe bleibt weiterhin bestehen (vgl. § 64 Absatz 3 Satz 3 SGB II neu).

Die neue Regelung verpflichtet die Jobcenter Anhaltspunkte auf vorsätzliche Schwarzarbeit oder auf eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes an die Zollverwaltung zu übermitteln. Das gewährleistet ein bundesweit einheitliches Handeln der Jobcenter und stärkt die Zusammenarbeit von Jobcentern und Zollverwaltung. Ziel ist, die Prüfdichte der Zollverwaltung sowohl bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch bei deren Arbeitgebern zu erhöhen und Leistungsmissbrauch im SGB II konsequent nachzugehen. Dabei geht es um Sachverhalte, die den Jobcentern im Rahmen der Leistungsgewährung bekannt werden und auf vorsätzlichen Leistungsmissbrauch hindeuten, entweder durch Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SchwarzArbG (nicht ange-

zeigte Erwerbstätigkeit) oder durch illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 4 SchwarzArbG (Beschäftigung, bei der der gesetzliche Mindestlohn unterschritten wird).

Verdachtsmomente für nicht angezeigte Erwerbstätigkeit können sich aus Hinweisen Dritter oder aus eigenen Erkenntnissen der Jobcenter ergeben. Beispielsweise, wenn im Rahmen von Datenabgleichen bekannt wird, dass eine leistungsbeziehende Person Einkünfte aus Werk- oder Dienstleistungen erzielt. Auch aufgrund von Beobachtungen des Außendienstes können sich Hinweise ergeben, dass der oder die Leistungsbeziehende einer Erwerbsarbeit nachgeht. Das Nichtmitteilen von leistungsrelevanten Tatsachen oder Änderungen in den Verhältnissen stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I dar.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SchwarzArbG prüfen die Behörden der Zollverwaltung, ob die Arbeitsbedingungen nach dem Mindestlohngesetz eingehalten wurden. Meldungen bei Verdacht auf Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns sollen daher auch Prüfungen bei den jeweiligen Arbeitgebern ermöglichen. Entsprechende Anhaltspunkte können sich insbesondere aus der Gesamtschau der eingereichten Arbeitsverträge oder Einkommensbescheinigungen ergeben.

Insgesamt sendet die Regelung ein klares Signal im Interesse der Solidargemeinschaft, dass Schwarzarbeit sowohl auf Seiten der Leistungsberechtigten als auch der Arbeitgeber, ebenso wie eine Unterschreitung des Mindestlohns, nicht geduldet wird.

Zu Nummer 41 (§ 65)

Zu Buchstabe a (Streichung Absatz 1)

Die Übergangsregelung zu § 3 Absatz 2a a.F. war bis zu 31. Dezember 2023 befristet und kann nunmehr entfallen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Streichung Absatz 4)

Die Übergangsregelung zu § 15 a.F. war bis zu 31. Dezember 2023 befristet und kann nunmehr entfallen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 42 (§ 65a)

Absatz 1

Die Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sind Leistungen unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen zuerkannt worden, sollen sie bis zum Auslaufen der Bewilligung weitergelten.

Wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt, ist die Vermögensprüfung ab Inkrafttreten der neuen Regelungen nach diesen durchzuführen.

Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass Minderungshöhe und Minderungsdauer auch nach Inkrafttreten der Neuregelung danach zu wählen sind, zu welchen Rechtsfolgen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten belehrt wurden. Soweit Leistungsberechtigte vor Inkrafttreten der Neuregelung ausschließlich zu den mildernden Rechtsfolgen bis zum Inkrafttreten der Neuregelung belehrt wurden, gelten die Rechtsfolgen in der Fassung vor Inkrafttreten.

Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass Leistungsberechtigte, die vor dem Außerkrafttreten des Minderungstatbestandes nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 („Weigerung, einer Aufforderung gemäß § Absatz 5 oder Absatz 6 nachzukommen“) eine entsprechende Aufforderung erhalten haben, auch nach dem Außerkrafttreten bei einer entsprechenden Pflichtverletzung die Leistungen gemindert werden können.

Zu Nummer 43 (§ 68 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 44 (§ 72)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 45 (§86)

Die Befristung der Regelung zur Arbeitsverweigerung in § 31a Absatz 7 und § 31b Absatz 3 wird bis zum [\[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten\]](#) verlängert, um einen nahtlosen Übergang zu den mit diesem Gesetz geänderten Regelungen zu ermöglichen. Eine Regelungslücke von voraussichtlich mehreren Monaten wird somit vermieden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Einfügung neuer Paragraphen.

Zu Nummer 2 (§§ 9b und 10 neu)

§ 9b

Am Übergang von der Schule in den Beruf sind verschiedene Sozialleistungsträger und Akteure für unterschiedliche Leistungen und Angebote für junge Menschen zuständig. Die bisherigen Normen, die die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten verpflichten, werden nun in Bezug auf die arbeitsmarktpolitische Förderung junger Menschen durch eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und einer konkreten Verpflichtung zur Zusammenarbeit ergänzt. Durch die Vorschrift wird die Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Förderung junger Menschen besonders hervorgehoben. Für die Agenturen für Arbeit werden weitergehende Regelungen in § 10 geschaffen.

§ 10

Vielerorts bestehen bereits rechtskreisübergreifende Kooperationen, häufig als Jugendberufsagenturen bezeichnet, die sich mindestens aus den Leistungsträgern nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII zusammensetzen. Die Kooperationen ermöglichen eine verzahnte und passgenaue Unterstützung der jungen Menschen und tragen somit zu deren

beruflicher und gesellschaftlicher Integration und damit zur Fachkräftegewinnung und -sicherung bei.

Mit der Regelung wird der Bedeutung der rechtskreisübergreifenden Kooperationen Rechnung getragen und diese herausgestellt.

Absatz 1

Die Bedarfslagen und strukturellen Voraussetzungen der Kooperationen sind örtlich sehr verschieden und können sich im Laufe der Zeit verändern.

Zudem sind noch nicht überall Kooperationsbündnisse zu verzeichnen. Es gilt daher bereits bestehende Strukturen zu bewahren und sie dort, wo es nötig ist, zu erweitern oder neue Strukturen auf den Weg zu bringen. Mit der Regelung sollen die Agenturen für Arbeit aufgefordert werden, aktiv auf die in § 9b nicht abschließend genannten Akteure zuzugehen und gemeinsam mit ihnen auf die Entstehung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen beziehungsweise auf die Fortführung und Verstetigung bereits bestehender Kooperationen hinzuwirken.

Absatz 2

Erforderlich dafür ist es, sich gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren über die Art und Weise der Zusammenarbeit abzustimmen. Es gilt für die rechtskreisübergreifende Kooperation eine gemeinsame Zielgruppe sowie aufeinander abgestimmte Leistungsangebote der einzelnen Träger festzulegen und anzustreben. Hierzu ist der Abschluss von Kooperations- oder Zielvereinbarungen sinnvoll. Die Leistungen werden weiterhin durch den jeweils zuständigen Träger nach den Vorgaben der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften erbracht.

Absatz 3

Für die Abstimmungen zwischen den Akteuren und der Prozesse in der Kooperation kann die Agentur für Arbeit oder auch einer der anderen Leistungsträger eine koordinierende Tätigkeit übernehmen. Sofern vor Ort bereits von anderer Seite eine koordinierende Tätigkeit übernommen worden ist und auch fortgesetzt werden kann, soll dies im Einvernehmen der wesentlichen Akteure vor Ort weiter so erfolgen. Die Koordination kann unter anderem dazu beitragen, Abstimmungsprozesse zwischen den Akteuren zu erleichtern, gemeinsame Ziele der Kooperation festzuhalten und nachzuhalten, einen regelmäßigen Austausch der Akteure untereinander durchzuführen sowie ein gemeinsames Verantwortungsbewusstsein und Verständnis für die Beratung und Unterstützung junger Menschen herbeizuführen.

Zu Nummer 3 (§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)

Die umfassende Beratung (§ 28b SGB III) soll nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht werden, da diese Personen ähnliche Angebote des Zweiten Buches in Anspruch nehmen können.

Zu Nummer 4 (§ 27 Absatz 3 Nummer 5)

Vor dem Hintergrund vorliegender Erkenntnisse zum starken Beschäftigungseffekt von § 16e SGB II (60 Prozent Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) wird mit der Regelung sichergestellt, dass Personen, die im Rahmen eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses nach § 16e tätig sind, der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Ziel ist die verbesserte Absicherung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzliche Stärkung der sozialen Teilhabe sowie die Reduzierung von Rückfällen in die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 5 (§ 28b neu)

Absatz 1

Das Angebot der Agenturen für Arbeit zur Beratung aller junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf wird konkretisiert und der Blick auch auf vorrangige Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Leistungsträger gerichtet. Über die in den §§ 29 und 30 SGB III bereits vorgesehene Beratung und Berufsberatung hinaus, soll künftig eine umfassende und breitestmöglich gefächerte Beratung erfolgen. Diese ist in Art und Umfang am individuellen Bedarf der betreffenden Person auszurichten. Sie umfasst nach dem gängigen (rekursiven) Prozessmodell insbesondere eine Situationsanalyse, eine Zielfindung, die Entwicklung von Lösungsstrategien und eine Prozessbegleitung.

Im Rahmen der umfassenden Beratung ist auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger zu informieren und die jungen Menschen sollen bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen unterstützt werden. Zu berücksichtigen ist von den Agenturen für Arbeit dabei immer, dass der Träger der Jugendhilfe für seine Leistungen weiterhin zuständig bleibt. Durch die Berücksichtigung dieser möglicherweise vorgelagerten Handlungsfelder und die Hinzuziehung der jeweils zuständigen Leistungsträger soll die Beratung das Ziel einer dauerhaften Integration verfolgen.

Absatz 2

Für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf soll eine ganzheitliche Beratung und Betreuung eingeführt werden, wenn die Beratung nach Absatz 1 als Leistungsangebot nicht ausreicht und weitergehende Formen der Unterstützung benötigt werden. Sie ermöglicht eine gemeinsame Arbeit der betroffenen jungen Menschen und der Agentur für Arbeit an den Problemen, durch die eine Integration in Ausbildung oder Arbeit erschwert wird. Sie nimmt die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick mit dem Ziel eines grundlegenden Aufbaus (und in der Folge einer Stabilisierung) der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit.

Im Rahmen der ganzheitlichen Beratung und Betreuung wird bedarfsgerecht ermittelt, ob z. B. vor Ort Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck arbeiten die Agenturen für Arbeit insbesondere eng mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen.

Soweit es erforderlich ist, kann eine ganzheitliche Beratung und Betreuung auch aufsuchend erfolgen. Die Betreuung im eigenen Lebensumfeld kann deren Wirksamkeit erhöhen, es entsteht ein ganz unmittelbarer Eindruck vom Lebensumfeld des zu betreuenden jungen Menschen, der sich zum Beispiel in einem Gespräch im Büro nicht herstellen lässt. Aufsuchende Betreuung kann zudem das Vertrauen des jungen Menschen in die Integrationszusammenarbeit stärken.

Für junge Menschen mit einer Vielzahl von Bedarfen kann eine erweiterte, intensivierte Beratung und Betreuung in Form eines Fallmanagements erfolgen, wenn dies zum Abbau von Hemmnissen für die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Fallmanagement stimmt die Inanspruchnahme von bestehenden Angeboten an unterstützenden Dienstleistungen aufeinander ab. Es kann auch einen den Einzelfall übergreifenden, bedarfsorientierten Auf- und Ausbau von Netzwerken und Maßnahmen umfassen, damit passgenaue Leistungen verfügbar sind.

Die „ganzheitliche Beratung und Betreuung“ sowie deren optionale Durchführung in Form eines „Fallmanagement“ nach Absatz 2 orientieren sich inhaltlich und qualitativ am Betreuungs- und Beratungsangebot des Zweiten Buches. Dabei entspricht das Fallmanagement des Dritten Buches dem des Zweiten Buches, welches ebenfalls einen ganzheitli-

chen Beratungs- und Betreuungsansatz beinhaltet, so dass auf die für den Rechtskreis des Zweiten Buches vorgesehene Qualifizierung zurückgegriffen werden kann.

Abzugrenzen sind die beschriebenen Leistungen von denen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII dahingehend, dass es sich bei diesen nicht um solche mit sozialpädagogischem Fokus handelt. Die Expertise, sozialpädagogische Angebote zu unterbreiten, liegt bei den Trägern der Jugendhilfe. Diesbezüglich ist eine enge Kooperation anzustreben, wie sie auch durch die §§ 9b und 10 vorgesehen ist.

Absatz 3

Für die Verwirklichung einer umfassenden und nachhaltigen Beratung und Betreuung vor und während eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses braucht es ein breites Leistungsangebot.

Durch eine enge Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen (Gemeinden, Kreisen und Bezirken) soll für junge Menschen durch Satz 1 ein möglichst einfacher, verlässlicher und regionaler Zugang zu sozialintegrativen Leistungen wie Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, Schuldnerberatung oder die Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderung oder die häusliche Pflege von Angehörigen Leistungen ermöglicht werden. Ziel ist der Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen. Inhalte und Angebote der Leistungen der Kommunen bleiben ebenso wie die Finanzierung alleinige Aufgabe der Kommunen. Vergleichbare Absprachen werden in ähnlicher Form auch zur Leistungserbringung nach § 16a des Zweiten Buches zwischen Jobcentern und Kommunen getroffen.

Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 werden auch Erwachsene, für die keine umfassende Beratung und ganzheitliche Betreuung geschaffen wird, in die Zusammenarbeit zur Erbringung sozialintegrativer Leistungen der Kommunen mit einbezogen.

Zu Nummer 6 (§ 31a)

Neben der Berufsberatung und Berufsorientierung erbringt die Bundesagentur für Arbeit eine Vielzahl weiterer Leistungen, die junge Menschen möglicherweise noch nicht kennen und über die die Agenturen für Arbeit daher informieren sollen. Diese Informationen sollen sich auch auf die neuen Aufgaben der Agenturen für Arbeit, wie die umfassende Beratung, beziehen. Die Agentur für Arbeit soll auch über Leistungen der Kooperationspartner informieren. Durch die umfassenden Hinweise auf die Angebote der Agenturen für Arbeit und der weiteren Kooperationspartner sollen Jugendliche in allen Lebenslagen angesprochen werden. Über welche Angebote der Kooperationspartner informiert wird, ist mit diesen von der Agentur für Arbeit abzustimmen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können verschiedene datenschutzsichere Kommunikationswege genutzt werden. Ergibt die Rückmeldung des jungen Menschen einen Beratungsbedarf bei einem der Kooperationspartner, so ist eine zeitnahe Zuleitung der Information an diesen durch die Agenturen für Arbeit sicherzustellen. Hierfür steht der digitale und datenschutzkonforme Datenaustausch zur Verfügung, der in § 368 Absatz 2a ermöglicht wird. Die Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen soll um die telefonische Option erweitert werden. Durch die einfache und direkte Kontaktaufnahme sollen mehr junge Menschen erreicht und für Bürokratieabbau gesorgt werden.

Zu Nummer 7 (§ 31b neu)

Junge Menschen in komplexen Lebenslagen sind zum Teil in keiner Weise (mehr) an das Sozialleistungssystem angebunden. Die Jobcenter und die Träger der Jugendhilfe haben über die Regelungen des § 16h des Zweiten Buches sowie des § 13 des Achten Buches

bereits die Aufgabe, solche schwer erreichbaren Jugendlichen zu kontaktieren, ihnen Beratungsangebote zu unterbreiten und sie so an das Sozialleistungssystem heranzuführen. Die Leistungen der Jobcenter richten sich aber nur an Personen, bei denen die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung im Zweiten Buch zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die Angebote nach § 13 des Achten Buches haben regelmäßig einen sozialpädagogischen Fokus. Auch junge Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, können durch die Beratungsangebote nicht erreicht werden, wenn sie nicht an die weiteren Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes herangeführt werden. Die Regelung soll sowohl junge Menschen adressieren, die schon einmal Kontakt zu den Agenturen für Arbeit hatten, diesen aber wieder verloren haben, als auch jene jungen Menschen, die noch keinerlei Kontakt mit den Agenturen für Arbeit hatten. Die zusätzlichen Unterstützungselemente können zum Teil sehr niedrigschwellig sein, um sich den jungen Menschen anzunähern. Ein solches Angebot könnte beispielsweise ein Jugend-Café als erste Begegnungsstätte sein.

Die Leistungen nach Absatz 1 werden regelmäßig ohne ausdrücklichen Antrag im Sinne von § 323 Absatz 1 Satz 1 erbracht. Sinn und Zweck ist es, dass die Leistungen von Amts wegen mit Zustimmung der Berechtigten erbracht werden können. In Ausnahmefällen wird jedoch eine vorherige Zustimmung nicht möglich sein. Absatz 2 regelt daher ausdrücklich und weitergehend als § 323 Absatz 1 Satz 1, dass es eines Antrags nicht bedarf.

Im Sinne einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sollen die Maßnahmen oder Projekte in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Jobcenter geplant und umgesetzt werden. Sinnvoll ist eine Abstimmung zu gemeinsamen Projekten und Maßnahmen bzw. die Abstimmung eines entsprechenden Potenzials. Außerdem gilt es, Doppelstrukturen ausdrücklich zu vermeiden, die jeweils regionalen Bedürfnisse sind zu definieren und zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 (§ 48a)

Für die Kosten einer auswärtigen Unterkunft bei nur kurzzeitigen Berufsorientierungspraktika des neuen § 48a SGB III ist es nicht sachgerecht, auf die Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz abzustellen, auch wenn diese der Berechnung der Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung oder längeren ausbildungsvorbereitenden Fördermaßnahmen zugrunde liegen. Da für die Dauer eines wenige Tage oder Wochen dauernden Betriebspraktikums in der Regel keine eigene Wohnung angemietet, sondern eine anderweitige Unterbringung erforderlich werden dürfte, sind höhere Tagessätze für die Förderung angemessen. In Anlehnung an die Förderbeträge des § 86 Absatz 1 Nummer 1 SGB III sollen erforderliche auswärtige Unterbringungen während der kurzen Praktika daher mit bis zu 60 Euro je Tag, jedoch maximal 420 Euro im Kalendermonat, gefördert werden können.

Zu Nummer 9 (§ 368 Absatz 2a)

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Zahl junger Menschen ohne Berufsabschluss müssen weitere Schritte unternommen werden, um junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf bestmöglich und nachhaltig zu unterstützen. Gerade die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Leistungsträgern des SGB II und SGB VIII trägt dazu bei, jungen Menschen passgenaue und abgestimmte Angebote zu unterbreiten. Gemäß § 28b des Entwurfs erhält die Agentur für Arbeit zudem einen erweiterten Beratungsauftrag. Diese Beratung umfasst auch erhöhte Unterstützungsbedarfe sowie soziale Problemlagen und bedingt einen erhöhten Informationsbedarf aller beteiligten Leistungsträger.

Um diese Aufgaben effizienter erfüllen zu können, ist ein datenschutzkonformer und vor allem zeitsparender digitaler Datenaustausch der Agentur für Arbeit mit den Leistungsträgern, wie der Jugendhilfe oder dem Jobcenter, bei dem der zu beratende junge Mensch möglicherweise bereits bekannt ist, sinnvoll. Im Einklang mit den geltenden Datenschutzregelungen muss der junge Mensch diesem jeweiligen Datenaustausch zustimmen, kann dann jedoch von kurzen Wegen, bestmöglichen Angeboten und einer Verwaltungsvereinfachung profitieren.

Im Zeitalter der Digitalisierung wird diese Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Verwaltung und der Kundenorientierung datenschutzkonform und zeitsparend mit einer von der Bundesagentur für Arbeit entwickelten, digitalen Plattform unterstützt. Das IT-System wird den Leistungsträgern für die gemeinsame, rechtskreisübergreifende Fallarbeit und einen datenschutzkonformen, digitalen Informationsaustausch zur Verfügung gestellt. Die Leistungsträger müssen der Bundesagentur für Arbeit hierfür keine Aufwände erstatten. Damit soll ein schneller digitaler Datenaustausch innerhalb einer Jugendberufsagentur oder einem vergleichbaren Kooperationsbündnis ermöglicht werden. Es ist hierfür von hoher Bedeutung, möglichst allen operativ tätigen Mitarbeitenden der kooperierenden Leistungsträger einen Zugang zu dem IT-System zu ermöglichen. Nur so können sich das volle Potenzial des „digitalen Konferenztisches“ und der bestmögliche Nutzen für Mitarbeitende und zu Beratende entfalten.

Zu Nummer 10 (§ 460 neu)

Die Regelung stellt den Erhalt des aktuellen Versicherungsstatus der Personen sicher, die sich bereits vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht in einem nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnis befinden. Damit wird eine Minderung des zu beziehenden Nettoentgeltes im Laufe einer Förderung sowie eine notwendige Neuberechnung laufender Förderungen vermieden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 186 Absatz 2a)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 4 (§ 190 Absatz 12)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 5 (§ 203a)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 6 (§ 232a Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 7 (§ 246)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 8 (§ 251 Absatz 4)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 9 (§ 252 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 3 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 20 Absatz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 4 (§ 58 Absatz 1)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 5 (§ 74 Satz 4)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 6 (§ 166 Absatz 1 Nummer 2a)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 7 (§ 229 Absatz 4a)

Die Regelung stellt sicher, dass im Rahmen der versicherungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 3 Satz 1 Nummer 3 letzter Halbsatz und Nummer 3a letzter Halbsatz) neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 (bisherige Rechtslage) auch der Bezug von Bürgergeld bis zum 30.6.2026 dem Bezug des – neuen – Grundsicherungsgelds nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches gleichgestellt ist.

Zu Nummer 8 (§ 252 Absatz 11 neu)

Aufgrund der Änderung des § 58 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird in § 252 SGB VI Absatz 11 zusätzlich angefügt.

Zu Nummer 9 (§ 263 Absatz 2a)

Aufgrund der Änderung des § 74 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist auch eine Folgeänderung des § 263 Absatz 2a SGB VI notwendig. Daher wird Absatz 2a neu gefasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 45 Absatz 1 Nummer 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 47 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 52 Nummer 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 4 (§ 58)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Artikel 7 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach derzeitiger Gesetzeslage sind gemäß § 10 Absatz 1 SGB VIII Leistungen des SGB VIII gegenüber Leistungen des SGB III nachrangig. Die fachliche Expertise dafür, sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Unterstützung der Integration in Ausbildung und Arbeit für benachteiligte junge Menschen anzubieten, liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Aus diesem Grund wird der Nachrang der Leistungen von § 28b Absatz 2 SGB III gegenüber denen der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Um einen systematischen Gleichlauf mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach § 16h SGB II und Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten, bedarf es auch einer Regelung zum Vorrang der Leistungen nach SGB VIII gegenüber § 31b SGB III.

Zu Artikel 8 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 55)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 57 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Artikel 9 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Einfügung wird Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzentwurfs auch im SGB XII übernommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit der Einfügung wird Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd dieses Gesetzentwurfs auch im SGB XII übernommen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6 Satz 3)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 35a Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des § 35 Absatz 1.

Zu Nummer 3 (42a Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 35 Absatz 1.

Zu Nummer 4 (§ 44 Absatz 3 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 5 (§ 117)

Zu Buchstabe a (Absätze 5 bis 7 neu)

Mit der Einfügung wird Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b dieses Gesetzentwurfs auch im SGB XII übernommen.

Zu Buchstabe b (Absätze 8 und 9)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 9 Satz 1)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 10 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 2 (Wohnraumförderungsgesetz)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 3 (Mikrozensusgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 4 (Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung bzw. Einführung der §§ 15 bzw. 15b SGB II.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung bzw. Einführung der §§ 15 bzw. 15b SGB II.

Zu Nummer 3

Notwendige Übergangsregelung, da mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch § 15 Absatz 5 und Absatz 6 gestrichen werden. Die bisherige Übergangsregelung des § 104 Absatz 17 war aufgrund Zeitablaufs nicht mehr anwendbar und ist obsolet geworden.

Zu Absatz 5 (Deutschsprachförderverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Folgeänderung zur Änderung bzw. Einführung der §§ 15 bzw. 15b SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Folgeänderung zur Änderung bzw. Einführung der §§ 15 bis bzw. 15b SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 27a)

Notwendige Übergangsregelung, da mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch § 15 Absatz 5 und Absatz 6 gestrichen werden. Die bisherige Übergangsregelung des § 27a war aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr anwendbar und ist obsolet geworden.

Zu Absatz 6 Kindesunterhalt-Formularverordnung

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 7 (Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 8 (Bundeskindergeldgesetz)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 9 (Wohngeldgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 1)

Folgeänderungen zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 2 Nummer 30 c)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 10 (Soldatenentschädigungsgesetz)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 11 (Altersteilzeitgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Nummer 2a)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 12 Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 13 (Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 5 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 3 (§ 49 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 14 (Bürgergeld-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1 Nummer 9)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 15 Erreichbarkeits-Verordnung

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Überschrift § 8)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Buchstabe b (§ 8)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 16 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Absatz 17 Regelbedarfsermittlungsgesetzes

Folgeänderung zur Änderung des § 19 SGB II.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der §§ 28b und 31b SGB III und § 10 SGB VIII zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die in Artikel 2 enthaltenen Vorschriften § 28b und § 31b SGB III treten zum 1. August 2027 in Kraft. Die Regelungen zur umfassenden Beratung junger Menschen und zur Förderung schwer erreichbarer junger Menschen bringen hohe Umsetzungs- und Implementierungsaufwände, sowie Abstimmungsaufwände mit Jobcentern und Jugendhilfe mit sich, die nur mit einem Inkrafttreten der Änderungen zum 1. August 2027 gewährleistet werden können. Entsprechend tritt Artikel 7 (§ 10 SGB VIII) zum 1. August 2027 in Kraft, da er sich auf die genannten Vorschriften bezieht.